DAS WALDVIERTEL

NEUE FOLGE 1957 Nr. 5/6

INHALT

H. Hengstberger: Das Loiweiner Banntaiding-Buch aus 1635.
F. L. Koller: Die Gegend um Ranna-Kottes während des 30jähr. Krieges
Dr. H. Rauscher: Aus der Gemeindelade von Neustift bei Rohrendorf
J. Reisinger: Das Renaissancebürgerhaus in der Wachau

Für Volk und Heimat
arbeitet der
WALDVIERTLER HEIMATBUND
Wer seine Heimat liebt, unterstützt uns durch Werbung neuer Mitglieder. Hilf auch Du mit!

DAS SCHÖNE GESCHENKBUCH

Schönes Österreich

Von Dr. Franz Rebiczek
DAS ÖSTERREICHISCHE HEIMATBUCH!

Es schreiben:

Burgtheater-Direktor Schreyvogl:
„Lebendige Stunden verdanke ich diesem Buch, **das mit seinen wirklichen** Erlebnissen und dichterischen Visionen, **das Dokument einer Begabung** ist, wo sich Wort und Idee **wie selten decken. Ein Stil**, der haarscharf ins Schwarze trifft . . ."

Tageszeitung „Neues Österreich" (Nr. 3022/1955)
„Das ist ein Büchlein, das man durchblättern kann wie ein Album voll schöner Bilder, eins schöner wie das andere!"

Gustav Bienek in der „Weltpresse" (Nr. 181/1955)
„Der Autor schildert in stimmungsvollen, stilistisch fein geschliffenen und sprachlich vollendeten Skizzen seine Erlebnisse vom „Col di Lana" bis nach Eger. Wo Wallenstein fiel . . . **es gemahnt wehmütig** an Adalbert Stifter" . . .

N.Ö. Gemeindezeitung (Folge 3/4, 1955)
„Die Lektüre dieses schönen Buches berührt einen **tief innerlich. Es** sollte in keiner Bücherei fehlen!"

Preis in Leinen gebunden mit Einbandzeichnung von Ernst Kutzer
28.50 (5.— DM)

zu beziehen durch Kom.Buchhandlung LECHNER, Wien, oder direkt vom

JOSEF FABER-VERLAG, Wien—Krems

Einzelpreis S 6.—
Ganzjährig S 36.—

Druck Buchdruckerei Josef Faber, Krems an der Donau, Obere Landstraße Nr. 12
Verwaltung Obere Landstraße Nr. 12

Das
Waldviertel
Zeitschrift für Heimatkunde und Heimatpflege

Erscheint am 1. jeden Monats. Eigentümer Herausgeber u. Verleger Waldviertler Heimatbund; Verantwortlicher Schriftleiter Dr. Heinrich Rauscher, Stein an der Donau, Alauntalstraße Nr. 108

6. Jahrgang | Krems, Mai—Juni 1957 | Nummer 5—6

DAS LOIWEINER BANNTAIDING-BUCH AUS DEM JAHRE 1635

Von Heinrich Hengstberger, Hohenstein

Die Rechte und Pflichten der Waldviertler Dorfbewohner leiteten sich in der älteren Zeit aus der mündlichen Überlieferung her. Erst am Ausgange des Mittelalters wurden sie auf Grund der eidlichen Aussagen älterer, glaubwürdiger Männer über das althergebrachte geltende Recht (Gewohnheitsrecht) in den „Weistümern" schriftlich niedergelegt. Diese Niederschriften sind als Taiding- oder Banntaiding (bücher) bezeichnet, weil die darin enthaltenen Bestimmungen — noch bis in die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts — bei den regelmäßigen Gerichtsversammlungen (Taiding, Banntaiding) verlesen wurden.

Die Bezeichnung „Taiding" kommt vom Worte „Tag" (die Versammlungen fanden nämlich an bestimmten Tagen statt) und vom althochdeutschen „Ding" (Sache, Rechtssache, Versammlung). „Bann" wird als Bezirk (Bannkreis) gedeutet oder als Ausdruck für die Pflicht des Erscheinens und Verbleibens bis zum Ende der Versammlung. Banntaiding ist daher die an gewissen Tagen zusammentretende Gerichtsversammlung eines bestimmten Bezirkes oder einer Gemeinde.

Das Banntaiding wurde in hochfeierlicher Weise mit althergebrachten Förmlichkeiten abgehalten. Beim Banntaiding war meist auch der Herrschaftsinhaber oder ein Stellvertreter zugegen. Der Termin wurde vom Ortsrichter durch öffentlichen Ausruf oder durch Einsagen kundgemacht. Vorsitzender beim Banntaiding war der Richter, den die Herrschaft aus einem Dreiervorschlag der Dorfgemeinde auswählte; er entspricht dem heutigen Bürgermeister, dessen Vorläufer er darstellt. Der Richter war aber nicht Rechtsprecher, sondern bloß Leiter der Versammlung. Die Dingpflichtigen mußten stehend und entblößten Hauptes dem Taiding beiwohnen. Wenn sich der Richter, in der Hand

den Stab als Zeichen seiner Würde und richterlichen Gewalt, zur „Schranne" (Gerichtsbank) begab, galt das Taiding für eröffnet. Schranne oder Geding hießen aber auch die vom Richter ausgewählten Beisitzer, die das Urteil zu finden und die herkömmlichen Rechte neu zu bestätigen hatten. Nach einleitenden Worten, die im Taidingbüchlein meist festgelegt waren, las der „Redner" (Vorsprecher) der versammelten Gemeinde die einzelnen Gesätzel des Weistums vor. Anschließend fand der eigentliche Gerichtstag statt, bei dem Streitfälle und geringfügige Vergehen verhandelt wurden. Für das Verbrechen war jedoch das Landgericht zuständig. Für Loiwein war dies der Landgerichtsverwalter im Jaidhof bei Gföhl, dem 62 Ortschaften mit 1141 „Feuerstätten" (Häuser) vom Kamp bis zur Krems unterstanden. Ihm oblag die Gerichtsbarkeit für Mord, Brandlegung, Notzucht und größere Diebstähle. Er gebot somit über Leben und Tod der Untertanen. Hinrichtungen wurden durch Hängen oder mit dem Schwerte vollzogen. Richtstätten waren das Galgenfeld beim Jaidhof und der Hangende Stein, ein Wackelstein an der Straße von Gföhl zur Königsalm. Dieses Rechtsdenkmal ist leider im Jahre 1900 gesprengt worden.

Am Schlusse des Taidings wurden der Richter und die Geschworenen gewählt oder in ihren Ämtern bestätigt sowie die Getreidemetzen, die Ellen, die Zimente und die Gewichte überprüft. — Nach dem Banntaiding wurde (auf Kosten der Gemeinde) eine Mahlzeit gegeben.

Etwa zwei Wochen nach dem Banntaiding fand das sogenannte Nachtaiding statt, bei dem die Verurteilten berufen und sich rechtfertigen konnten. Spätestens im Nachtaiding mußten die Geldstrafen, „Wandl" genannt, erlegt werden.

In Loiwein dürften die Banntaidinge in der Regel im Monate Juli stattgefunden haben, wie aus den Ratsprotokollen der Jahre 1625 und 1638 hervorgeht.

Beim Pranger (Schandpfahl), der in Loiwein vor dem Hause mit der späteren Nummer 4, der einstigen herrschaftlichen Taverne (heutiger Besitzer Franz Hahn), stand, wurden die Missetäter dem öffentlichen Spotte preisgegeben und mit allerlei leiblichen Strafen bedacht, wie Zusammenspannen von Zankenden in ein Holzbrett, „Doppelgeige" genannt, Umhängen von Schandtafeln bei Ehebruch, Verabreichung von Stockhieben usw. Der Sockel des Prangers befindet sich noch heute vor dem Hause Nr. 4, die Prangersäule wurde zugearbeitet und steht, mit einer Florianistatue versehen, im Wasserbassin am Dorfplatze.

Dr. Gustav Winter hat in seinem verdienstvollen Werke „Niederösterreichische Weistümer", II. (Die Viertel ob und unterm Manharts-

berg), 1896, die Texte aller damals bekannten Banntaiding-Bücher des Waldviertels veröffentlicht, ein solches über Loiwein kommt jedoch darin nicht vor. Es konnte dort auch nicht aufgenommen sein, weil es damals noch verschollen war. Es ist erst vor drei Jahrzehnten mit anderen Archivalien vom Bürgermeister Johann Pappenscheller (1876—1955) in einer alten Truhe auf dem Dachboden seines Hauses Nr. 22 aufgefunden und vom damaligen Oberlehrer Kamillo Dietrich dem Kremser Stadtarchiv zur Verwahrung übergeben worden.

In Loiwein bestanden schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts, wie das Babenberger Urbar (1275) berichtet, zehn größere Bauernwirtschaften (Lehen), die dem Landesfürsten zinspflichtig waren. Wann die Siedlung Loiwein entstanden ist und wer ihr Gründer war, liegt im Dunkel. Auch der Name, urkundlich erstmals als „Leuban", später als „Leubein" (dies klingt schon wie „Loiwein") aufscheinend, gibt hiefür keinen sicheren Anhaltspunkt. Die einen Forscher vermuten, der Ort sei eine slawische Gründung wie andere zahlreiche Orte im Waldviertel, andere wieder meinen, der Name mit seiner altdeutschen Sprachwurzel „liub" oder „leub" (= lieb, teuer), die sich in Personennamen des 6. Jahrhunderts, wie in Adaliub, Ortliub, Wolfliub, Notileuba usw., vorfindet, weise auf eine weit frühere Zeit hin. Sicherlich hatte Loiwein schon im frühen Mittelalter eine größere wirtschaftliche Bedeutung, die auch in seiner Stellung nach außen hin zum Ausdrucke kam: denn Loiwein ist ein sehr alter Markt. Wann das Dorf zum Markte erhoben wurde, läßt sich urkundlich nicht feststellen, die Markterhebung wurde vermutlich — ohne Privileg — von der Grundherrschaft durchgeführt. Jedenfalls scheint Loiwein in dem gleichzeitig mit dem Banntaidingbuche entdeckten Ratsprotokollen, die mit ihren Aufzeichnungen am 18. Juli 1623 beginnen, bereits als Markt auf. Der Ort hatte damals, wie es heißt, die gleichen kaiserlichen und landesfürstlichen Freiheiten wie Langenlois, Gföhl und andere Märkte des Erherzogtums Österreich unter der Enns und das Recht inne, alle Donnerstage einen Wochenmarkt und zweimal im Jahre einen Jahrmarkt abzuhalten. — Wochenmärkte werden nun seit langem in Loiwein nicht mehr abgehalten. Wann sie aufgelassen wurden, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich war der Viehauftrieb, durch die Wochenmärkte in der näheren Umgebung (Gföhl, Kottes usw.) beeinflußt, so gering geworden, daß er von selbst aufgehört hat.

Die n.ö. Landesregierung hat nun der Gemeinde Loiwein im Jahre 1954 ein Marktwappen verliehen, das drei Jakobs-Pilgermuscheln im silbernen Schilde führt; es ist das Wappen der Ritterfamilie von Neidegg, die von etwa 1400 bis zum Jahre 1585 auf Lichtenau und

Brunn am Walde unmittelbare Lehensinhaberin des Gemeindegebietes von Loiwein (mit Wurschenaigen) war.

Das Loiweiner Banntaidingbuch, das das Rechtsleben in dieser alten Dorfgemeinde regelte und nun im Urtexte erstmalig veröffentlicht wird, führt den Titel:

„Panthäting Vber den Marckh
Leowein und Wurschenaigen.
Renouirt den 6. July Anno 1635".

Dieses Büchlein ist, wie das Wort „renoviert" sagt, zweifellos eine Abschrift des (verlorengegangenen) älteren Originals. Die Handschrift in Buchform hat einen gepreßten Ledereinband mit der Jahreszahl 1620, Blattgröße 15.4 cm mal 19.2 cm, 44 Blätter, die beiden ersten und die letzten 6 Blätter leer; auf jeder Seite ist nur ein Gesätzel verzeichnet. Die letzte Seite trägt die eigenhändige Unterschrift von Hans Joachim Trautmannstorff zu Lichtenau, der damals die Grundobrigkeit von Loiwein innehatte. Auch sein Siegel in rotem Wachs unter Papierdecke ist beigesetzt. Vor Siegel und Unterschrift ist als Datum der Nikolaitag des Jahres 1631 angegeben, weicht also von der Datierung des Titelblattes (1635) und des Einbandes (1620) ab. — Zugleich mit dieser Handschrift wurde noch eine zweite gefunden, die gleichfalls die Buchform hat, aber ohne Einband ist, Blattgröße 15.8 cm mal 20.1 cm, 40 Blätter, die beiden ersten und die zwei letzten leer; sie hat ebenfalls auf jeder Seite nur ein Gesätzel und trägt das Datum 6. Juni 1764. — Inhaltlich stimmt diese Handschrift mit der älteren vom Jahre 1635 fast vollkommen überein, sie zeigt bloß in der Rechtschreibung Verschiedenheiten. Als Grundherr von Loiwein ist Josef Graf von Herberstein zu Dobersberg, Herr von Ottenschlag, Rastbach, Brunn und Lichtenau angeführt.

Der Text des Loiweiner Banntaidings, der, wie schon erwähnt, bisher noch nicht veröffentlicht worden ist und daher wörtlich und buchstäblich abgedruckt wird, dürfte zwar für manche schwer lesbar sein, da er in der damaligen Mundart abgefaßt ist (eine einheitliche Schriftsprache und Rechtschreibung gab es ja damals nicht), doch empfehle ich, den Text laut zu lesen; dadurch wird die Ähnlichkeit mit unserer jetzigen Mundart und mancher fremdartig erscheinende Ausdruck deutlicher erkennbar werden. Im übrigen sind dem Texte am Schlusse Erläuterungen und Worterklärungen beigefügt.

Wie in fast allen Banntaidingbüchern ist auch hier der Text in drei Hauptabschnitte („Fragen", „Sprachen") gegliedert.

In der Einleitung bitten Rat und Bürgerschaft den Richter, er möge ihnen einen „Redner" (Vorsprecher) erlauben, der ihnen ihre und ihres Herrn Rechte und Freiheiten vermelde, wie sie von altersher bestehen.

(Einleitung:)

Vermerkht des Wollgebornen Herrn, Herrn Hanns Joachim Herrn von Trautmannstorff zu Tozenbach, Herrn auf Prunn vndt Liechtenav etc. etc. als grundt obrigkeitt Panthaiding, auch den selben freyheiden vnd gerechtigkeiden des marckht Loiwein vnd deß dorffs wurschenaigen wie von alters herkomen gebreüchig gewest, vnd noch ist.

Herr Richter seidt Ihr gesessen zu dem Panthaiding, mit ehrlichen Rats verwanden vnd bürgers Leithen allhie im Marckht Loiwein, welcher Marckht so wohl khayserlich vund landsfürstliche freyheiten, als Langenleuß vnd Gföll, vnd andere marckht dißes Ertzherogtumb oesterrech vnder der Ennß auch mit Kauffen vund Verkauffen, fueg, recht Uund alle Pfinstag einen wochen marckht zu halten daß macht hatt.

Herr Richter so bitten auch ein ersamer wolweiser versambleder rath, wie auch ein ersame burgerschafft alhie, daß ihr ihnen erlaubt einen Redtner, der ihnen vermelt ihre gerechtigkeit auch meines gnädigen vnd hochgebüettunden herrn herrn Hannß Joachimb Herrn von Trautmannstorf herrichkeit vnd freyheit, wie von alters herkomen ist.

(1. Hauptabschnitt:)

Herr Richter so bitten wier euch, das ihr vns erlaubt die erste Sprach,

1. Erstlichen, melden wier, waß fir wandl,[1]) so vnder fümff gulden[2]) gefallen, die sein halbenthail der burgerschafft vnd der halbethail meines gnädigen herrn.

2. Pan vnd waith, als verr die guetter geraindt vnd gemarcht seindt, ist aller wiltpan,[3]) wie auch der zehet (außer des hofs am ordt so anjezo der edl gestrenge, herr Davit von Vorchtorff[4]) etc. bewohnt) meines gnädigen herrn.

3. Eß hatt der Richter von Gföll auff dem guedt nichts zu schaffen, den ob ein dieb auff dem guett wehre, sollen sie dem Richter von Gföll embueten vnd ihm den am dritten tag, wie er mit gürtl vmbfangen ist, andtworden[5]) zu dem Schaltstain,[6]) auff den Sebinger[7]) genandt, vnd dem Richter dreymal rueffen. Kombt der Richter vnd nimbt den dieb, wohl vnd guedt, kombt er aber nicht, vnd laufft der dieb davuon, so sein die von Loiwein deßen vnentgolten, eß soll auch nur der leich-

namb gebessert werden, daß guett soll meinem gnädigen herrn verbleiben.

4. Ob ain lantgrichts diener von Gföl hie in den marckht Loiwein köhmb, so hatt er macht[8]) ain seitl wein zu trinckhen. darnach so soll er weckh, oder man soll ihm vhrlaub geben,[9]) er hatt den willen, dazu bleiben von der obrigkeitt.

5. Ein jeder der alhie traidt kaufft oder hingibt, der soll die traidtmas bey dem Richter nemen, vnd wider andworden, behelt er die übernacht, so ist er zum wantl zwelff pfenning vnd alß offt übernacht alweg 12 ₰.

6. Es mag ein Gast den andern alhie verbüetten, ob er dem Richter verpürgt, das er dem rechten wolle nachkomen, verbuett er rechtlich, das soll er genüeßen, verbüeth er aber vnrechtlich, so soll er deß entgelten.

7. Wer eines verpotts oder eines rechtens vnrecht wirdt, der ist zum wandl 72 ₰ vnd den andern seinen schaden, vnd zuespruech schuldig abzutragen.

8. Wir melten auch, wer in die Kirchen oder in die pattstub[10]) hie geth, der hatt frydt wider haimb, an sein gewahr, wer im aber in der zeitt freflich was zuezueg, hatt gefräfelt vnd ist zum wandl 6 ß 2 ₰.[11])

9. Wir melten auch, wehr zeun hatt bey den viechtrifften, der soll die cla[12]) inwendig kehren, das dem viech nit schadt geschee, tuedt er aber das nit, so soll ihm die gmain oder burgerschafft den zaun absagen oder gar abbrechen, darzue ist er zum wandl von jeder cla 12 ₰.

10. Wir melten auch, daß alle beese weeg, also vmbkher oder müllweg, fuerfenge,[13]) pruckh vnd steg gemacht sollen werden, ohne verzug in vierzehn tag nach dem Panthainding, wehrs nit thuedt, ist zum wandl 6 ß 2 ₰.

11. Wier melten auch, das der alhirige marckht zwen gewöhliche jahrmarckht hatt, den ersten auff Johanni Baptistae, der ander marckht sondags vor Martini, vnd die freyheiden 8 tag zuvor vnd 8 tag hernach aufzustöckhen[14]) hatt, vnd da einer in der zeit fräffledt, gesetzt, eß wehre ain freyherr, hat gefräfelt per 32 ℔,[15]) ain herr des ritterstants per 20 ℔, ain burgers persohn per 10 ℔, ain paur oder ain knecht 5 ℔.

12. Wan ain ganze gemain den gemainen oder der burgerschafft Nuzen betrachte, mit was notturfft das ist, welcher dessen zuwider, der ist, alß offt daß beschiecht, zum wandl 72 ₰ vnd ainer jeden mitlß persohn 12 ₰.

(2. Hauptabschnitt:)

Herr Richter erlaubt vns die ander sprach.

13. Wehr auff der gassen gehet mit verpottner wehr, alß mit arm-

brust, pichsen, hackhen, spießen, helnparden, pleyen khugln bey der nacht fräfelt, der ist zum wandl 6 β 2 ₰.

14. Ob einer lißman oder zuhorchen gieng an eines andern nachbarn hauß, sticht in der wirth herauß zu dott, so ist niemand nichts darum pflichtig oder schultig.

15. Ob ein fromer man einen dieb in seiner behausung begreif, so soll er versuchen, ob er den zu gerichts handen möge bringen.

Wer im der aber zu starckh, ersticht der wirth denselben, so zeüch er in führ die thür, vnd leg 3 ₰ auff ihn, so hatt er in gebüest gegen der Welt vnd ist niemand nichts pflichtig.

16. Wehr zuckht vnd thuedt mit schaden, der ist zum wandl 12 ₰ auß der schaidt vnd 12 ₰ in die schaidt, schlegt er aber einen, so ist zum wandl 6 β 2 ₰ vnd den er geschlagen hatt, den schaden schultig abzutragen.

17. Wier melten auch, ob einer zu fues oder zu roß hieher kombt vnd ist hie biß an den dritten tag, so soll ihn der richter fragen laßen, waß seines thuns oder verrichtung sey.

18. Wir melten auch, welcher ein mit flacher hanndt schlecht, der ist zum wantl 5 pfundt pfenning, shlegt er aber mit der faust, so ist er vmb 1 ℔ ₰.

19. Welcher ain fromc erbare frauen schlueg, ohne clag, der ist zum wantl vmb 5 ℔ ₰.

20. Wier melten, die ein ander schaden thetten, mit welcherley viech das sey, der soll dem andern dem schadt ist geschehen, denselben abtragen, nach beschau der rathsgeschwornen, wolte einer aber nit gehorsamb sein, vnd sich des gnueg thuens sezen, der hatt gefrafelt vnd ist zum wandl 6 β 2 ₰.

21. Wier melten auch, wo von einem aigenes feur auskhämb, vnd da es sich erhieb, so soll derselbig das melten vnd beschreien, auch helffen zu redten, der hatt freyung 3 tag, ob er zue der thaitting möchte komen, wird er aber flüchtig, so ist er zun wandl 32 ℔ ₰ vnd schultig dem schadt ist geschehen, abzutragen.

22. Wehr der auch wer, der einen fodern thedt aus seinem haus, oder sties im die fenster ein, der ist zum wantl 6 β 2 ₰ vnd den schaden zu bezallen schultig.

23. Wier melten auch, ob ain frav thuedt waschen, an vnbülligen orden mit aschen, die ist zum wandl 12 ₰, vnd der das siecht, vnd nicht sagt auch 12 ₰.

24. Ob ein marchstain zwischen zwayer benachtbarden vmb khämb, so sollen die zwen benachbarden solchen mit einander widerumben

ersezen, ob aber einer sezet ohne wissen vnd willen des andern, der ist zum wantl 6 ß 2 ₰.

25. Welcher ain marchstain ausgrueb oder ausackhert mit fräfl, der ist in meines gnädigen herrn straff. man soll in auch nemen, vnd anstatt des marchstain sezen, vnd mit zwey gewehneden roßen oder ochsen, mit einem pflueg, als in sezen, führen sie ihn zu todt, so ist niemandt nichts gegen der welt was schuldig oder pflichtig.

26. Wier melten auch, waserlay viech da ist, das waidt vnd wasser mag besuechen, das soll man fier die halt treiben, wehr das nit thuedt, der ist von jedem haubt zum wandl 12 ₰.

27. Wier melten auch, das wir vnser im marckh Loiwein habendes viech des jahrs 3 mahl zwischen Hohenstain vnd obermeisling zur Krembs dörffen treiben vnd alta macht drinckhen zu lassen.

Ebner maßen melten wier, das wier vnser habendes viech zu Loiwein, das jahrs 3 mal zwischen ober- vnd vnder meisling zur Krembs dörffen treiben vnd alta macht haben, auch trinckhen zu lassen.

28. Ob eine thedt grasen an vnbülligen ortten vnd haist man die daselbst wöckhgehen, will aber vmb solches geschäfft nichts geben, schlegt sie aber einer, sol er darumben nichts pflichtig vnd sy ist zum wandl 12 ₰.

29. Als man Ross oder Khobeln [16]) auf dem gras oder waith helt, welcher thail als ross oder Khobln am ersten auff die waith kombt, so soll der ander nit hinzuereitten, geschiecht aber das, so ist der hinzue reith von jedem haubt 12 ₰ zu wandln, vnd dem schaden geschiecht, abzutragen schultig.

30. Ob ein nachbar von haus oder velt mit einer hackhen oder wehr kombt auf die gassen, so er drey reth thuedt, vnd tregt die wehr mit in sein haus, so soll im der richter die wehr nemen vnd ist zum wandl vmb 12 ₰.

31. Das ain jeder burger, sowoll die von wurschenaigen, seinen nachbarn zu der Panthätting hab, der den verschweigt, der ist zum wantl 12 ₰, die frag, ob ein jeder vorhanden.

32. Ob einer über ain clagt, vnd er des nicht fueg oder recht gehabt, der thuedt ain über clag, vnd ist zum wandl vmb 6 ß 2 ₰.

33. Welcher mit behaffter wöhr stehet vor der schran, der ist zum wantl 12 ₰.

34. Welcher zu der andern sprach der ain hausgesesner burger alhie vnd nit da ist, bey dem Pandäting, der ist zum wantl vmb 72 ₰.

(3. Hauptabschnitt:)

Herr Richter erlaubt vns die dritte Sprach.

35. Wier melten auch ain absonderliche freyheit zu dem Turnhof [17])

alhie zu Loiwein, der ain Malevizt persohn [18]) in gemelten hof Khäm vnd darin sich rederierde, hatt er drey tag sicher gelaidt, vnd hernach mus man ihm, an gewöhnliche ortt wie vor gemelt andworden.

36. Ob einer redt in der schran [19]) ohne erlaubnuß deß richters, der ist jedem rathsgeschwornen [20]) 12 ß.

37. Ain jeder hausgesesner der nit an der schran sizt, sol geben dem rettner ain pfenning, der sein darnach begerdt, ihm das wordt zu reden, als offt er sein nottürfftig ist, jedes mahls geben 2 ß, der sich des sezt, ist zum wandl 12 ß.

38. Ob einer ain, oder eine pfendt, so soll er das pfandt zu gericht dragen, thuedt er das nit, so hatt er gefräfelt vnd ist zum wantl vmb 6 β 2 ß, als offt er das über nacht behelt, so ist das wandl 12 ß.

39. Wehr der auch wehr, der ain traidt felt verzeinet, das vor alters nit gewest ist, der ist zum wandl von jedem stöck 12 ß.

40. Wier melten auch, ob einer ain wirfft mit ainer kandl [21]) hatt gefröfelt der ist zum wandl 6 β 2 ß vnd die kandl auch zu bezahlen schultig.

41. Ob einer wirfft mit einem stain vnd fählt, so ist im vor einem gefröfelt der ist zum wandl 6 β 2 ß vnd die kandl auch zu bezahlen ist geschehen schultig abzutragen, wirfft er aber nit, vnd legt den stain an die stadt, daran er ihn hatt genomen, so ist er nichts pflichtig.

42. Wir melten auch, ob einer ein wurffhackhen, oder ain selbzindende püchsen, oder ain andere verbottene wöhr, in ain leitgebhaus [22]) druege, vnd wen er ain seill [23]) wein drinckht, so soll er dem würth die wöhr geben zu behalten, ob er dem würth wider seinen willen solche vorbehelt, so hatt er gefräfelt, vnd ist er zum wandl vmb 6 β 2 ß.

43. Wier melten auch ob ain frav die ander übel helt oder handledt, vnd verbottene wordt gäbe, hatt gefräfelt vnd ist das wandl 6 β 2 ß oder soll den pockstain [24]) dragen als offt das beschiecht.

44. Wier melten auch, ale gerechtigkeit, so wir alhie im marckht Loiwein haben, haben auch die zue wurschenaigen zu dorff vnd felt, nichts ausgenommen, den sy mit der burgerschafft gemaines mitleiden haben in allerley notturft.

45. Wier melten auch wegen des beraidten [25]) holz, das einer dem andern nicht soll weckführen oder dragen, wehr das thuedt ist zum wanndl vmb 72 ß.

46. Es soll ain nachbar mit dem andern nit in seinem haus greinen, [26]) sondern soll den handl zuuor dem richter anzaigen, thued er das nit, so ist er in des richters straff.

47. Wer der wehr frav oder mann, der einem ein zaun abbrech, vnd weckh trueg, ist zu wantl vmb 12 ß vnd der das zuesicht vnd nicht anbringt, auch 12 ß

48. Ob der lantgrichts diener von Gfell mit einem dieb herkhem so soll er hinder des marckhts führziehen, oder den richter bitten, das man las durchziehen vnnd passieren.

49. Ob einer oder mehr waßer lauff hetten, dieselben nit von nötten, dardurch andern benachbarden schadt beschiecht, der oder die sein zum wandl 72 ß, geschiecht es aus fräfel, ist das wandl 6 β 2 ß.

50. Man soll die feyrsteth zweimal im jahr nach notturfft beschauen, wo man ein vnbewerde feyerstadt[27]) findt, soll man denselben auferlegen, ihn 8 oder lengst 14 tagen machen zlassen, geschiecht das nit, ist das wandl 6 β 2 ß.

51. Ob einer einen fruchtbaren pam auff eines andern guett oder auff der gmain abhackhet, ist das wandl 6 β 2 ß.

52. Als sich im Köglscheiben begäb, vnd ein vnwillen erhueb, das einer sich stellet mit der Kugl zu werffen, soll die Kugl dem richter verfallen vnd in der straff sein, wirfft er vnd drifft, so ist das wantl 5 ℔ ß vnd dem er den schaden gethan, schultig abzutragen.

53. Wehr in oder an die sesstadt[28]) zu dem richter oder panthäding gehet vnd dregt ain hackhen, der ist zum wandl 12 ß.

54. Wier melten auch, ob einer eines richters geschäfft[29]) verachte, vnd zum ersten ansagen des richters nicht kombt, es sey in die robath vnd andern vnsers gnädigen herrn foderung vnd geschäfft, oder einer ganzen burgerschafft vnd gmain notturfft, der ist zum wandl vmb 6β 2 ß.

55. Wan ein frau die ander, am grasen mit schelt worden thuedt angreiffen vnd schelten, ist zum wandl vmb 72 ß.

56. Es sollen auch alle rähn,[30]) sy seien zwischen Korn- vnd habern felt, gehaidt[31]) werden, wo aber jemand begriffen wurde, der oder die stehet dem richter zum wandl mit 12 ß, wer aber darwider redt, es sey frau oder man, der stehet zum wantl vmb 72 ß.

57. Wo einer oder mehr ein armbrust oder pichsen spandt, vnd nit schiest, der ist zum wandl 5 ℔ ß, schüest er vnd fahlt, ist er vmb 32 ℔, drifft er aber vnd thuedt schaden, so ist er schultig, den schaden zue puesen.

58. Wer gestadt aus seinem haus ain vnsauber waser zu guessen vor die thüer, der soll dem richter geben als offt das beschiecht 12 ß.

59. Welche heuser alhie vnder der obrigkeitt haben, vnd dieselben wöllen verkauffen, soll es mit vorwisen des richters geschehen, vnd als dan der obrigkeit zu ratificieren des Kauffs angezaigt werden, der das nit thuedt, ist zum wandl 6 β 2 ß.

60. Wier melten auch, da ein burger alhie, er sey auch wehr er wöll, zu dem leygeben[32]) oder würth vmb einen wein schickhen thedt, vnd der weinpott[33]) mit dem würth, zu dem vas gehen, vnd der leytgeb nit zuegeben wolte sol er zu wandl 72 ß verfallen sein.

61. Da auch einem ein weinpott, auff der gasen, oder auser des markhts freyheit angriffen, oder angedasst wurde, so ist der solches thuedt, zue wandl 5 ß ₰.

62. Wier melten auch, das die von wurschenaigen mit vns so offt es not ist, von Loiwein an, den Neuweg bis nach meisling zu der pruckhen helffen machen, darentgegen sein die von Loiwein vnd wunschenaigen an der gfellerischen mauth zu meisling so an jezo im tieffenbach aufgericht,[34]) aller mauth befreiet, vnd zu solchen weeg machen die von Seeb, das holz aus ihrem gehülz darzuegeben muessen vnd zu jedesmahl weeg machen die drei müln zu vndermeisling, alle tag aus altem herkomen ain jede ain laibbroth zuraichen schultig.

63. Wier melten auch, das vor alters gebreichig gewest vnd noch ist, das wo hochzeitliche persohnen verhanden die sollen nach verrichtung des Kirchgangs es sein hisige oder auswendige[35]) persohnen, so alhie mit hochzeitten durch raisen, 3 tänz vmb den mayen paum thuen, welcher desen zu wider, der soll der grundherrschafft, einen halben Muth[36]) habern verfalen, vnd noch darzue in des richters gebürlichen straff sein.

64. Das vor alters hero vnd zu jeder zeitt, gebreüchig, gewest vnd noch ist das man 8 tag nach verrichtem panthäding, durch den richter vnd zweyer oder dreyer rathsuerwanden das gewicht, zapffen vnd andere mas wie auch die ellen, zimendt, beschaudt vnd besichtedt werden, das was falsch so täglichen gebraucht befunden worden, der ist zum wantl verfallen 5 ß ₰.

65. Wirdt gemelt, da einer oder der ander bei disem offenen pantäding, ersamen wolweisen richter vnd rath etwas fierzubringen vnd sich zu beschweren hatt, der mags durch den redner fierbringen lasen, solle der notturfft nach gehandelt werden, was recht ist.

(S c h l u ß :)

Treulich vndt ohne geuärde des zu wahren vhrkundt vnnd vmb mehrer gezeügnus willen hab ich

Hanns Joachim herr von Trautmanstorff zu
Tozenbach herr auff Brun vnd Lichtenau

dise vorbeschibene punckhten vnnd panthaitting mit meinen angeborenem secret,[37]) als grundt obrigkeit geuerdigter angehendigt, beschehen vnd geben bey der herrschafft Liechtenau,

am tage Nicolai dises zu ent lauffenden sechzehenhundert vnd im ainvnddttreisigsten jahrs.

* * *

Wie wir gesehen haben, waren durch das „Banntaiding" nahezu

alle Rechtsfragen im dörflichen Leben bis ins kleinste geregelt und die Strafen für die einzelnen Übertretungen genau festgesetzt. Am häufigsten wurden Geldstrafen verhängt, die verhältnismäßig hoch waren. Denn die Strafausmaße von 3 Pfennigen bis zu 32 Pfund Pfennigen würden, wenn man z. B. die Eierpreise von damals (10 Stück Eier kosteten 1 Pfennig) und die von heute (1 Stück ungefähr 1 Schilling) als Vergleichsgrundlage nimmt, Strafbeträge von 30 S bis 800.000 S ergeben. — Besonders schwere Strafen, auch leibliche (sogar Tötungen), standen auf Grenzfrevel (siehe Abschnitt 25), Diebstahl (Abschnitt 15), „Horchen an der Wand" (Abschnitt 14) und Hausfriedensbruch (Abschnitt 22). — Von Quälereien und Grausamkeiten für politische Vergehen ist in unserem Banntaidingbuche sowie in den andern Weistumstexten, von denen aus Niederösterreich bisher 765 bekannt geworden sind, keine Rede, solche Unmenschlichkeiten sind unserem Jahrhunderte vorbehalten geblieben.

Anmerkungen und Worterklärungen:

[1]) Geldstrafe, Buße. [2]) Gulden = 240 Pfennige (Um 1 Pf. bekam man damals 10 Stück Eier, ein Huhn kostete 2 Pf., eine Gans 4 Pf.) [3]) Jagdbezirk und das ausschließliche Recht darin zu jagen (Jagdrecht). [4]) Der herrschaftliche Pfleger (Verwalter, Amtmann); er wird auch noch in der Banntaiding-Handschrift vom Jahre 1764 angeführt, obwohl er bereits 100 Jahre vorher (am 22. März 1664) gestorben war. [5]) Überantworten, übergeben, zurückgeben. [6]) Handschriftlich verbessert aus „Schaltpaumb"; „schalten" bedeutet im Mittelhochdeutschen schelten, tadeln, beschimpfen, schmähen. [7]) Ein gegen Seeb gelegener Hügel, der heute noch so heißt. [8]) Ist berechtigt. [9]) Erlaubnis zum Fortgehen geben. [10]) Im Mittelalter hatten die Badestuben in Stadt und Land eine große Bedeutung. Der Bürger genoß wie in der Kirche so auch in der Badestube einen besonderen Schutz. [11]) 1 β (Schilling) = 30 ₰ (Pfennige). [12]) Klaue, Kralle eines Tieres; Astreste des Zaunholzes oder Enden von Zaungerten, an denen sich das Vieh verletzen konnte. [13]) Eingefriedeter Grund vor den Fenstern oder Grenzstreifen der Felder. [14]) (Holz-) Arm und (Holz-) Schwert — als Zeichen des Marktrechtes und der niederen Gerichtsbarkeit — wurden am Ortseingange aufgerichtet. [15]) ℔ ₰ = Pfund Pfennig. Bei größeren Zahlungen wurden die Münzen, von denen die (Silber-) Pfennige die gebräuchlichsten waren, gewogen (1 Pfund = 56 dkg). 1 Pfund hatte 8 Schillinge oder 240 Pfennige. Pfund und Schilling waren bloße Zählgrößen und wurden nie ausgeprägt. [16]) Pferde oder Kühe. [17]) Turmhof (Gefängnis). [18]) Missetäter, Übeltäter. [19]) Hier: Gerichtsversammlung. [20]) Den Richter hatten vier „Geschworene" in seinem Amte zu unterstützen. [21]) Kanne, Weinkrug. [22]) Wirtshaus. [23]) Seitel (= 0,35 l). [24]) Zänkische Frauen mußten eine Steinkugel mit Kette um den Hals tragen, „Zankstein' oder auch „Bagstein" genannt. [25]) Zubereitet, hergerichtet. [26]) Beschimpfen. [27]) Nicht in Ordnung gehaltene Feuerstätte. [28]) Versammlungsort, wo der Richter sitzt. [29]) Befehl, Anordnung. [30]) Feldraine. [31]) Geheut, abgemäht.

[32]) Wirt. [33]) Bote, der Wein aus dem Gasthause holt. [34]) Mautstelle bei der heutigen „Königsalm"; sie wurde im Jahre 1869 aufgelassen. [35]) Auswärtige. [36]) 1 Mut (Fruchtmaß) = 30 Metzen = 18 hl. [37]) Geheimsiegel und Siegel allgemein.

DIE GEGEND UM RANNA-KOTTES WÄHREND DES DREISSIGJÄHRIGEN KRIEGES

Von P. Ludwig Koller

Die ursprünglich mehr religiös eingestellten Auseinandersetzungen zwischen Katholiken und Protestanten nahmen schließlich vorwiegend politischen Charakter an und führten zu jenem ganz Deutschland verheerenden Krieg, der sich 1618—1648 dahinzog und in seinem Anfang wie Abschluß auch unsern heimatlichen Boden stark in Mitleidenschaft zog. Vor allem ist es der nördlich der Donau liegende Teil Niederösterreichs, welcher die Leiden der kriegerischen Heimsuchung am meisten zu spüren bekam. Die Auswirkungen des böhmisch-pfälzischen Krieges und die des Schwedenkrieges haben fast in allen Teilen des Waldviertels auf viele Jahrzehnte hinaus ihre traurigen Spuren hinterlassen.

Einen kleinen Ausschnitt aus den traurigen Geschehnissen jener Jahre für das Spitzer Tal und den Kreis um Kottes, soweit dieser Raum damals von der Grundherrschaft des Stiftes Göttweig mit dem Sitze am Prandhof bei Nieder-Ranna abhängig war, geben uns die im Stiftsarchiv verwahrten Korrespondenzen zwischen der Gutsverwaltung und dem Kloster. Hauptsächlich geben die Berichte des Pflegers Hans Herrlich (gest. 1622 und begraben zu Nieder-Ranna), der ein Bruder des Abtes Michael Herrlich war, vornehmlich über die Ereignisse in den Jahren 1618, 1619 und 1620 nähere Auskunft. Es braucht nicht eigens betont werden, daß die Bewohner jener Gegend, die man damals als die Waldmärk bezeichnete, immer zu den minder gut gestellten Bauern des Waldviertels zählten, da sie auf die kärglichen Erträgnisse ihres bescheidenen Ackerbodens angewiesen sind, der noch dazu häufig unter ungünstigem Wettereinfluß zu leiden hat.

Die erste uns vorliegende archivalische Quelle ist der Brief des Pflegers Herrlich nach Göttweig vom 18. November 1618, der wie die anderen Niederschriften hier auszugsweise und in der jetzigen Schreibweise wiedergegeben sei. So heißt es, daß am 27. November 1618 um 2 Uhr nachts das „behaimb Volk" 600 Mann zu Roß — meist Kürassiere — und 500 zu Fuß vor das Kloster Zwettl gekommen seien und es auch erstürmt haben. Sie hätten die Stucks (Kanonen) herausgeholt und damit die Stadt und Propstei beschlossen und durch Sturmangriff eingenommen. Die armen Leute seien mit ihren Kindern heraus in dieses Revier geflohen. Den Bürgern sei es dabei übel ergangen. Wie den

Geistlichen dabei mitgespielt wurde, darüber liege noch keine Nachricht vor. Herrlich ließ dann mit Hilfe der Untertanen aus Ober-Ranna die engen Waldwege von Norden her „verhauen". Mit Zustimmung des Hildprandischen Pflegers auf Burg Ranna sollte im Notfalle das Schloß als Zuflucht und Wehr der Bevölkerung dienen. Derselbe stellte auch 80 Personen für die Verhauungsarbeiten zur Verfügung. Es ist aber zu vermuten, da nun einmal die Behaimb ihren Fuß in das Land gesetzt haben, daß sie ihr Heil hier weiter versuchen werden. Des (kaiserlichen) Generals Wagenmeister Lieutenant Mandl ist mit 8 Wagen und etlichen Muskatieren auf seiner Fahrt nach Wien eingelangt und meldet, daß ihm die Böhmen 20 Wagen weggenommen haben. Da man im Tale Schüsse gehört hatte, begab sich der Pfleger in Begleitung Mandls, 10 Muskatieren und zweier Untertanen nach Kottes, um nähere Erkundigungen einzuholen. Er schreibt dann, der Schrecken ist unter dem gemeinen Mann wie fast überall groß. Da kein Vorrat an Pulver und Blei vorhanden ist, ist auch an Widerstand nicht zu denken. Wie wir aus späteren Berichten und der äbtlichen Korrespondenz erfahren, hatten die Verhaue ihren Zweck nicht erfüllen können, da Herr Georg Christoph Rauber zu Reinegg, der als Gerhab (Vormund) zum Besitzer von Ranna in verwandtschaftlicher Beziehung stand, heimlich durch seine dortigen Untertanen dieselben beseitigen ließ und damit dem Feinde den Zugang in das Spitzer Tal eröffnete. Rauber stand als protestantischer Gutsinhaber ganz auf Seite der Gegenpartei des Kaisers und unterstützte deren Absichten.

Das Kommando über die in Zwettl stationierten böhmischen Kriegsleute führte Oberstlieutenant Georg Ebenberger, der auch für die Verpflegung aufzukommen hatte. Bereits am 30. November 1618 erließ Graf Schlickh zu Passteim im Namen der böhmischen Stände von Zwettl aus ein Rundschreiben an die Grundherrschaften, gegen Bezahlung die Truppen mit Viktualien und Proviant zu versorgen. Mit Berufung auf dieses Schreiben übermittelte Ebenberger im Februar 1619 auch an den Pfleger am Prandhof eine Zuschrift folgenden Inhaltes: „... Mir zweifelt gar nicht, Ihnen ist bewußt, daß die Herren und Landleut in diesem Revier, Geistlich sowohl als weltlich auf mein zu Roß und Fuß untergebenes Kriegsvolk gegen dem Erbitten, daß ich solches auf die armen Untertanen nit hinauslassen oder ziehen will (lassen), die Zufuhr von Hafer, Heu und Stroh und allerlei Kuchel-Viktualien gegen Barbezahlung gutwillig erfolgen und hereinführen lassen ... Seine Untergebenen habe ich bis dato verschont. Dieweil ich aber an solchen Zuführen noch Mangel habe und meine Reiterei wegen der Fütterei solche selbst stark anhalten, wo aber durch solches Ausreiten, den armen Untertanen unwiederbringlicher Schaden beschieht,

durch die Zufuhr aber jedermann bei Haus und bei den Seinigen bleiben kann, ist an den Herrn mein dienstliches Ersuchen und Bitten, der Herr wolle bei dessen Untertanen ernstlich Verordnung tun ... Der Herr weiß, wie also solche Leute hausen und ich werde mich mit diesem Schreiben auch genugsam entschuldigen können, erwarte also eine fürderliche Antwort ..." Im Anschluß an diese Zuschrift meldete Herrlich am 25. Februar nach Göttweig: „Wie der Herr aus der Abschrift des Ebenbergerischen Schreiben vernimmt, greift man schon auf diese Herrschaft und die benachbarten herab. Es ist eine schwere Sache, den Feinden zu willfahren, tut man nichts, so suchen sie Ursache einzufallen und zu plündern, voraus auf dieses als einem geistlichen Gut, dem sie insbesonders aufsässig sind ..." Nach Beratung mit den Amtsleuten entschloß man sich zur Lieferung von Geflügel, Schmalz, Eiern, einem Mut (à 30 Metzen) Hafer und Heu. Zugleich ersuchte man um Abstellung weiteren Begehrens mit Hinweis, daß „die armen Leute vorigen Jahres durch den Schauer in Grund verdorben und daher kein Vermögen haben". Ebenberger ließ antworten, man soll nur um Geld zuführen, besonders Heu und Schmalz, mit dem übrigen könnten sie sich derzeit noch abfinden. Aus einer Lieferungsliste des Amtes Prandhof erhellt, daß man schon im Dezember 1618 und zwar auf Begehren der Bürger von Zwettl mit Bewilligung der beiden Pfleger der Herrschaften Ober- und Nieder-Ranna den Forderungen nachkam. Die letzte verzeichnete Zufuhr geschah am 24. 4. 1619. Auch kam es im Prandhof durch das Zwettler Kriegsvolk zu Plünderungen. Der Abt von Göttweig richtete daraufhin ein Protestschreiben an den Grafen Heinrich Matthias von Thurn, der bekanntlich die Seele des Widerstandes war. Dieser entschuldigte sich in einem Antwortschreiben vom 17. April 1619 von Rudolfstadt aus und versprach eine strenge Untersuchung in dieser Sache. Eberberger begründete die von ihm zugelassene Plünderung des Prandhofes mit dem Hinweis, daß der Pfleger die Zufuhr stets dahinzog. Wenn Kelche der dortigen Kirche weggenommen wurden, dann werde er diese von seinen Leuten herausfordern, zumal Plünderungen von Kirchen strengstens untersagt seien. Wie es sich später herausstellte, waren die Kirchenkleinodien im Prandhof sicherheitshalber verwahrt worden, wurden also nicht unmittelbar der Pfarrkirche entwendet. Schließlich berief sich Ebenberger auf die in Böhmen geschehenen Brandschatzungen der armen Untertanen durch den Gegner. Herrlich unterbreitete im März seinem Abt eine ausführliche Rechtfertigung seines Verhaltens und wies zugleich auf die Plünderungen in Kirchen der Umgebung hin. So haben die Feinde im Klösterl der Pauliner zu Ranna Altäre und die Sakristei geplündert, desgleichen zu Sallingberg Kirche und Pfarrhof, welche unter dem Patronate des

Frauenklosters Imbach standen. In einem Zusatzschreiben berichtet er dann weiter, daß Weitra mit 200 böhmischen Fußknechten besetzt ist, daß man in Zwettl die Dächer jener Häuser, die nahe an der Ringmauer stehen, abgetragen hat, aus dem Kloster 20 Mut Haber weggenommen wie auch der Keller des Abtes ausgeleert wurde, ferner sei auch die Propstei stark verschanzt worden.

In der Folgezeit dürfte es um Ranna und Kottes zu keinen größeren Plünderungen gekommen sein, da der Berichterstatter bemerkt, der Ebenberger greife bereits in die Weite und ziehe andere Herrschaften in den Bereich seiner Forderungen.

Im Verlaufe des Jahres 1619 hatte sich die Lage für den Prandhof und dessen Untertanen abermals verschlechtert. Die Ursache hiefür entnimmt man einem Bericht des Pflegers vom 19. November 1619, der besagt, daß der kaiserliche Obrist Lichtenstein am 12. November das Schloß Ranna besetzte und dort eine Kompagnie Fußvolk mit einem Hauptmann einquartierte. Darüber waren die Nachbarn, vor allen die Untertanen zu Ober-Ranna, auf das höchste erregt. Sie rotteten sich zusammen und „verhackten" den Mühlbach von Spitz aufwärts, warfen Schanzgräben auf und bewachten dieselben. „Darf nit wohl ein Soldat aus der Festung, wie dann einer sich etwas zu weit heraus gelassen, außer Mühldorf negst meinen Trenninghof durch die Bauern erschlagen worden ... Wann nit Hilf oder mehreres Volk dorthin verordnet wird, werden die Bauern — dazu teils Herren möchten durch die Finger sehen — alle Pässe verhauen und besetzen, dadurch also die Rannerischen Soldaten ganz um und um verschließen. Doch ist ein ziemlicher Vorrat von Proviant darinnen vorhanden und der Kapitän läßt überall in den herumliegenden Mühlen mahlen ..., daß er sich eine Zeitlang wehren und aufhalten kann. Allein müssen ich und die armen Prandhoferischen Untertanen hierunter leiden, daß die Bauern mir und dem Richter zu Mühldorf, wenn sie unsereinen ertappen würden, den ärgsten Tod antäten, die Untertanen zu plündern und in Grund zu verbrennen (vorhätten). Nicht weniger sich verlauten lassen, wann das Schloß belagert und wieder eingenommen werden sollte, alle Göttweigerischen Untertanen, wo deren betreten werden, vorderst „an den Spitz zu stellen. Desgleichen die Bürgerschaft zu Spitz mir und allen Prandhofern drohlich sein, und keinen, weder geschickten Boten noch Untertanen aus noch ein passieren, sondern mit Schlägen und bösen Worten zurücktreiben. Daher ich und die Untertanen in äußerste Gefahr und Schaden geraten. Bin gleich diese Stunde im Werk, allen Verlauf dem Herrn Obrist von Lichtenstein umständlich fürbringen, ob etwa Fürstehung bescheh (Fürsorge getroffen werde), ehe der Pöbel überhand nimmt. Herr Kufsteiner ist erst diese Tage aus Spitz ange-

kommen, aber auf sein Gut Zaißing sich begeben. Darf wohl nit wegen seiner aufrührerischen Untertanen zu ihm. Gewiß aber ist, daß er die Pässe im Mühlbach vor Ranna besichtigte und also ich höre, daß er heute früh mit seinen Untertanen nach Mühldorf vorrücke. Ich bin besorgt, daß er sich des Prandhofes bemächtige und eine Besatzung dorthin ordne. Der Kastner hat wohl etliches Getreide abgeführt, ist aber noch ein ziemliches einzubringen und besorge, es werde nit zu liefern zu wagen sein, diesweil — wie gemeldet — der Mühlpaß ganz, sonderlich den Göttweigern, gesperrt." Schon am 21. November 1619 macht der Pfleger an den Abt die Mitteilung, daß der Herr Kufsteiner zu Spitz die dem Prandhof unterstellte Mühle in Mühldorf, wo die Soldaten auf Ranna mahlen ließen, zerhauen ließ; „und ich besorge, dergleichen Attentata möchten mehrere geschehen", fügt der Berichterstatter hinzu und sagt dann weiter: „Ich hab heut Herrn Obrist Lichtenstein angezeigt, der wird vielleicht . . . Gegenmittel und stärkere Guarnison verordnen. Wie er dann ein offenes Patent unterschiedlicher Exemplare an die aufgestandenen Untertanen ausgebe, sich von der angefangenen Rebellion und Rottierung wieder nach Hause zu begeben, des Erbietens, daß ihnen Schutz gehalten und nicht Widerwärtiges zugefügt werden solle, im Weigerungsfall wird ihnen durch scharfe Mittel zu Complirn angedeutet . . ." Eingehend auf die den Bewohnern von Kottes auferlegten Lieferungsverpflichtungen und die damit verbundenen Schwierigkeiten, bestätigt er, daß wegen der ständigen behaimischen Kontributionen und der schon zwei Jahre überstandenen Schauer die armen Leute ausgemergelt seien. „Hab ich mit Müh erhalten, daß nur noch auf 8 Tage der Unterhalt den Soldaten gereicht worden, nach Ausgang derer weiß ich kein Mittel."

In einem Schreiben vom 2. Dezember 1619 wird berichtet, daß Herr Hans Lorenz Kufstein zu Spitz dem Markte Kottes einen Ordinanzzettel zukommen ließ, wonach dort 800 Pferde einzuquartieren und für den Unterhalt zu sorgen sei. Auf Anraten des Pflegers sollte sich eine Abordnung zu dem Herrn Kufsteiner wegen Abstellung dieser Einquartierung mit Rücksicht auf die große Armut begeben. Da aber der Kufsteiner bei Kottes vorüber nach Ottenschlag zog, hatten die Bewohner dieses Marktes dorthin Lieferungen zu senden. Auch Mühldorf sollte 400 Muskatiere bekommen, aber wegen Furcht vor der auf Schloß Ranna befindlichen Besatzung begaben sich Reiterei und Fußvolk über den Wald nach Pöggstall und Emmersdorf, wo die Stände Schanzen aufwerfen ließen, um von dort aus das Kloster Melk zu beschießen und auch die Donau abzusperren. Als die Wallonen auf Burg Ranna von dem Abzug der Muskatiere zu Mühldorf hörten, zogen sie auf Plünderung aus. Der Pfleger gibt bekannt, daß die Kufsteinerischen in Spitz

aus seinem Hof beim Prandhof und dem Mißlinghof 2 Ochsen und 7 Kühe weggenommen hatten, dann plünderten sie den Richter und 3 Untertanen in Mühldorf, ebenso raubten sie die dortige Mühle aus und zerhauten sie. Es sei zu befürchten, daß auch die andern Untertanen beraubt oder gar gebrandschatzt werden. Von Herrn Kufsteiner wurde er zweimal zu einer Besprechung eingeladen. „Weilen ich aber bedenke zu erscheinen, habe ich mich soweit erboten, da genugsame Assecuration beschehe, daß ich sicher zu und wieder abreisen könne."

In der Folgezeit gestaltete sich das Kriegsbild immer düsterer und wird durch das stärkere Auftreten der kaiserlichen Truppen gekennzeichnet, welche durch ihr Verhalten zum Schrecken der Bevölkerung wurden. Da die meisten Mitglieder des österreichischen Herrenstandes aus ihrer protestantischen Gesinnung heraus gegen den katholischen Kaiser scharf eingestellt waren und daher ihm die Erbhuldigung verweigerten, war dieser auf die Hilfe ausländischer Truppen angewiesen, die fernab jeder idealen Einstellung den Krieg als Handwerk betrachteten und bei mangelnder Verpflegung und Besoldung sich an der wehrlosen Bevölkerung schadlos hielten. Ihrem Treiben standen auch ihre Befehlshaber oft machtlos gegenüber. Der Hauptsache nach setzten sich diese Söldner aus Wallonen von Belgien, Kroaten und polnischen Leuten, den „Kosaken", zusammen. Ihr General war Karl Graf v. Buquoy (1571—1621), ein Haudegen von außergewöhnlichen Fähigkeiten, wie seine Erfolge in der Niederlande, Böhmen, Oesterreich und Ungarn bewiesen. Sein bedeutendster Sieg war der vom 8. November 1620 in der Schlacht am Weißen Berg in Böhmen, welche das Ende des Winterkönigs Friedrich von der Pfalz und damit auch das Erlöschen der protestantischen Machtstellung des österreichischen Adels herbeiführte. Im September 1620 sammelte er um Krems die Armee zum Marsch gegen Böhmen, vorher hatte er sein Hauptquartier in Langenlois.

Wie die anderen Gegenden des Waldviertels hatte auch unser Raum die Härten des nun verschärften Krieges zu spüren bekommen. Die diesbezüglichen Berichte des Pflegers vom Prandhof, der sich in der gefahrvollen Zeit meist im Göttweiger Hof zu Stein an der Donau aufhielt und sich durch eine Vertrauensperson Mitteilungen zukommen ließ, stammen aus dem Frühjahr 1620. Zunächst benachrichtigt er den Abt zu Göttweig, daß am 18. März der Markt Kottes „in Grund" geplündert wurde, wobei auch die Kirche nicht verschont blieb. Am 19. März abends seien Untertanen aus verschiedenen Dörfern um Kottes zu ihm gekommen und hätten unter Tränen ihm erzählt, daß die Räuber auch ihre Fahrnisse weggenommen und nach Imbach verschleppt hätten, auch haben sie Hunger und Schläge erleiden müssen. Unauf-

hörlich streifen Tag und Nacht die Räuber umher, der Markt Kottes und das ganze Revier werde schon ganz leer und öde. Des Pflegers Bemühungen um Abstellung der Gräuel blieben erfolglos. Die Felder können dieses Frühjahr nicht angebaut werden, so daß mit den Getreideabgaben wiederum nicht zu rechnen ist. Der Pfleger berichtet dann weiter, daß er vor acht Tagen in Prandhof und auf Ranna gewesen, wo er alles in verwüstetem Zustande vorgefunden habe. Meierhof, Scheune, Stall und Schüttkasten seien in Brand aufgegangen. Auf dem Schlosse sei ein wallonischer Fähnrich mit 15 oder 16 Knechten, die meisten krank oder geschädigt. Die Wacht wird dort von 30 Prandhoferischen Untertanen geleistet. Da aber keine Ablösung erfolgt ist, sind kürzlich 7 heimlich entwichen, die übrigen wollen ebenfalls nicht mehr mittun. Nachdem von Oberösterreich nach Schloß Rapottenstein vor wenigen Tagen 300 Soldaten gekommen sind, ist zu fürchten, daß sie sich des Schlosses Ranna bemächtigen. Spitz ist bis jetzt unbesetzt geblieben, „allein kommt heute die Botschaft, daß sich das Volk, so auf der Waldmark also Schaden getan, diese Nacht dort einquartiert und Vieh den Bürgern zum Kaufen gegeben", das sie meinen und des Stiftes Göttweig Untertanen abgenommen haben. Herr Kufstein und seine Frau sind nicht dort, es wissen daher die Untertanen nicht, wer ihr rechter Herr ist. Den 14. dieses Monates seien aus des Herrn Kufsteiner Wohnhaus zwei Stuck (Kanonen), die er von Herzogenburg dorthin führen ließ, nach Krems gebracht worden. Den 16. dieses Monats ist der Herr auf Mollenburg trotz vorgewiesener salva Quardia (Schutzbrief) geplündert und ihm großer Schaden zugefügt worden. Desgleichen hat man den Halmar von Streitwiesen, des Herrn Kufsteiner gewesenen Leutnant, „der meine Mühle zerhauen und in Brand stekken hat lassen", wie in der Nachbarschaft viel Ungelegenheiten gemacht hat, auf seinen Gütl überfallen und nach Weitenegg auf des Herrn Generals Verordnung ins Gefängnis gebracht. Ferners wird vermerkt, daß die rebellischen Untertanen, die zum Schlosse Ranna gehören, sich wieder bei ihren Häusern befinden und allmählich „haimblich" werden. Jeder sagt über den andern aus, was er angestiftet und weggetragen und sonst für Schaden angerichtet habe. Wegen der Bedürftigkeit der Leute konnte man auf Schadenersatz keinen Anspruch erheben. Das bei der Herrenpresse in Elsarn befindliche neu ausgehackte Zimmerholz wurde an Abbrändler ausgefolgt.

Kurz nach diesem Schreiben des Verwalters an den Abt von Göttweig — datiert vom 26. März 1620 — traf ein Brief ein, der seinem Inhalte nach die bisherigen Hiobsbotschaften übertraf. Zunächst weist Herrlich auf eine schriftliche Mitteilung des Herrn Strolnig zu Mollenburg hin, die besagt, „wie elend und erbärmlich das kaiserliche Kriegs-

volk in der Waldmark allenthalben haust und alles in Grund ruiniert. Obwohl hievon dem General schon gemeldet worden, will das kein Aufhören sein." — „Vorgestern den 24. dies haben sie Spitz angegriffen und was sie hievon wenige Tage nit hinweggenommen, erst gar ausplündert, viel Leut — die mir an der Zahl nit wissend — niedergehauen und darauf alles in Brand gesteckt, daß also kein ainich Haus noch anders Gebäu überbleiben, allein die Kirche ist davon gekommen, doch in die 24 Kelch samt andern Kleinodien den Kriegsleuten zur Beute werden müssen. Dieses Feuer hat vier Tage gewährt und wie die bösen Leut gestern abends abgezogen, haben sie zum Beschluß den Mißlinghof in Grunde weggebrannt. Will auch verlauten, Kottes sei heute Nacht auch angezündet worden, deshalb ich Erkundigung einziehen laß. Sonsten ist auf der ganzen Herrschaft fast kein Mensch mehr bei Haus. ziehen in Elend mit Weib und Kindern in Gehölz herum, sind auch solche Gestalten, weilen sie die Räuber gar auf Weidmannsbrauch die Gehölz und Berg durchstreifen und heraus um die Reiter halten lassen, darnach was heraus getrieben wird, ihnen in die Hände kommen muß, Allermaßen einem Prandhoferischen Untertan am jüngsten Samstag den 2. dto in Kalchgrub begegnet, welche solche Gestalt in seinem Hausholz bekommen, in sein Haus geflüchtet und darin unmenschlich um Geld gepeinigt, ja endlich, wie er nichts zu geben noch zu zeigen gewußt, mit Näbinger (= Bohrer) in die Schienbein gebohrt und aufgehenkt und mit brennenden Schab ... am ganzen Leib verbrannt worden. Dergleichen Tyrannei hin und wieder gehört wird . . . Ist erbärmlich, daß niemand zu Haus darf, damit die toten Körper, welche hie und wieder in und außer der Häuser liegen, mochten begraben werden. Ausstünde an die 800 Stück Vieh und eine ziemliche Anzahl Schafe, die alle aus der Waldmark weggenommen hieher gebracht worden, dergleichen fast alle Tage eine Zeit herum gesehen werden. Und ist noch kein End, daher kein Wunder, wann gleich alle Weingartenarbeit und Sommeranbau, so jetzt gleich an der Hand ist, mangels der Züge, des Sams und der Leibesnahrung dahinter bleiben muß."

Das letzte vom Pfleger Hans Herrlich nach Göttweig überstellte Schreiben bringt teilweise Erläuterungen zu einem Verzeichnis über bisherige Schadenstiftungen, teilweise auch Neuberichte. Es datiert vom 8. Mai 1620 und wurde ebenfalls in Stein abgefaßt. In Bezugnahme auf die Gegend um Kottes heißt es: „Also ist in einem andern Papierl verzeichnet, was denen von Kottes und den fünf Aemtern Gotthardsschlag, Voitsau, Purk, Pözles und Kalchgrub auf das böheimbische Kriegsvolk, so ihnen Herr Augustin von Sinzendorf (in Pöggstall) einquartiert und neben Verschonung anderer umliegender unkatholischer benachbarter

mit unvergleichlicher Gewalt auf den Hals gelegt, ausgelaufen und sonst für Schäden beschehen, damit also dieselbe Klage zugleich auch könnt gestellt und zum Uebergeben fertig gemacht werden." Wegen Ranna bemühte sich der Pfleger um eine Aussprache beim General, „der aber gestern in Wien gewesen und in sein Lager noch nicht angekommen ist .Obwohl ich mit Herrn Sträling (auf Mollenburg) gestern bei Herrn Grafen von Tampier zu Grafenwörth mich dieser Sachen halber angemeldet, so hat er doch wegen eilends vorgefallener Ausreise keine Audienz gegeben. Muß deswegen . . . wieder hinreisen. Ist wohl eine hohe Notdurft, daß man sich wider die zu Rann liegenden Wallonen ihres täglichen Ausfallen, Rauben und Plündern der armen Leut beschwert. Daneben auch zu besorgen, man möchte sie zur Ungeduld reizen, daß sie sich am Prandhof rächen, welcher bishero (außer was von Behaimben und den Ständischen beschehen), unangefochten geblieben. Wie es aber leider mit der armen Bürgerschaft zu Kottes und andern zur ganzen Herrschaft Prandhof gehörigen Prandhof gehörigen Untertanen steht, wär mit den Klagen eine ganze Haut zu überschreiben . . Es wär ja kein Wunder, daß der liebe Gott die gottlos barbarisch unübernatürlich hausenden Soldaten augenscheinlich strafe. Viele arme unschuldige Menschen von Mann, Weib und Kindern fallen dahin, verhungern und verderben in der Wildnis und Wäldern wie das unvernünftigte Vieh, dürfen nit zu ihren, noch an andern Ort um Hilfe flehen, denn wo sie von den streifenden Gesindel betreten werden, verfahren sie mit Raidlen (Schnüren der Glieder durch Drehen mit Holzknebeln), Aufhenken, Brennen, Sengen, Niederhauen und Schießen an ihnen, wie nit in den Türkenkriegen erhört worden. Und ist auf einkommene hohe Beschwernisse noch kein remedium vorhanden. Vorgestern haben sie dort Heitles in die Aschen gelegt, verschienen Sonntag den 3. dies die zwei Höfe bei dem Brandhof zu Trebersfeld, wie auch vermeldeten Tag den Hof nieder Mißling bei Spitz in Grund abbrennt. Und noch kein aufhören, sondern alle Tage werden Feuersbrünste gesehen. Daneben werden wegen großer Unsicherheit die Weingärten allenthalben herum nit gearbeitet und kein einziger Acker mit Sommersaat angebaut, was auch von Weiz und Korn durch den Winter davongekommen, wird durch Roß und Vieh abgeweidet. In Summa Jammer und Elend." „Die Untertanen wären aus Ranna ganz davon, da sie müssen stark wachen, die Wallonen gehen Tag und Nacht ihrem Raub nach, verstehen keine Wacht, zehren allen Vorrat auf und den Unteranen wird das liebe Brot nit gegeben. Wann ich ein Briefl von Ew. Hochwd. und Gnaden an Herrn Grafen von Buquoi oder Grafen von Tampier hätt, wollt ich es überantworten und alsbald die Beschwerde fürbringen, die Sach dahin richten könnte, daß dies Haus

künftig zur Herrschaft Prandhof käme, wäre es eine fürnembe Gelegenheit nit allein für den Landesfürsten im Notfalle, sondern auch für das Kloster Göttweig, dann weil es eine Festung und an einem Paß liegt, denn die herrischen Stände nit allein in diesem Krieg in Anfang, sondern auch 1609, da sie wider Ihre Majestät den vorigen Kaiser aufgestanden, von der Donau mit allerhand Durchfuhren und Durchreisen, stattlich gebracht wurde, wo sich in künftig wider den Landesfürsten Rebellionen oder andere Ungeborgenheiten mehr im Lande sich begeben sollten, viel fürtrefflicher sei, wenn ein katholischer Herr innehat, als wann es von einem Widerspenstigen besetzt würde." Der Schreiber bringt im Zusammenhang damit die Episode mit der Absperrung der Pässe zur Zeit des Einfalles der Böhmen und der Entfernung dieser Sperren durch den Herrn Rauber in Erinnerung. Er erinnert auch, daß die Stände von Horn aus im November 1619 Schloß Ranna besetzen wollten, zu welchem Zwecke die Frau Hilprandt das Schloß geräumt habe, doch seien die Wallonen ihnen um einen Tag zuvorgekommen. Zur weiteren Begründung seines Vorschlages führt er die zwischen den Untertanen zweier verschiedener Obrigkeiten häufig bestehenden Zank und Uneinigkeiten auf, die beiderseits „viel Geschäft" verursachen. Dann ist für ihn der konfessionelle Unterschied ein triftiger Grund zur geplanten Vereinigung der Grundherrschaften. Während die Prandhofer Untertanen durch die „väterliche Fürsorge" des Göttweiger Abtes zur katholischen Religion gebracht wurden, sind „die andern zur Ranna gehörig, aber alle reformiert und ungehindert sie zur Pfarr Prandhof, seien sie bishero aus Verhängnis ihrer Obrigkeit zu den sektischen Predikanten gelaufen und ihrem rechten Pfarrer seine Gerechtigkeit entzogen. Wie man dann den vergangenen Winter, als sie sich in die Wehr neben den Traunischen Stände Soldaten begeben, die Furcht so daraus entstanden ist, daß sie die armen Prandhoferischen plündern, gefangennehmen und allen Mutwillen verschweigen halfen, so alles nit geschehen wäre, wenn sie neben den andern in gleichem Gehorsam gestanden wären". Auch der Schutz des Klosters der armen Pauliner unterhalb des Schlosses Ranna sei ihm ein Grund für die Eineignung der Burg an das Göttweiger Gut Prandhof. Schließlich wird auf das beim Prandhof bestehende Landgericht hingewiesen, dem das Schloß und seine Untertanen zum Großteil unterstehen. In einer nach dem Abzug der Wallonen ausgestellten Rechnung werden die der Verwaltung aufgelaufenen Auslagen für die Schloßbesatzung mit 1620 Gulden angegeben.

Daß die Bemühungen Göttweigs um Einverleibung der Herrschaft des Schlosses Ranna nicht vergebens waren, erhellt aus einer nicht näher datierten Abschrift eines Schreibens aus 1623 an die mit der

Konfiskation von Gütern der rebellischen Adeligen betrauten Kommission. Darin hebt der Göttweiger Abt Georg hervor, daß ihm General Buquoy nach Abzug der Wallonen das Schloß in „ewige Verwahrung zu nehmen und zu besetzen aufgetragen" und vom Kaiser durch die Kommissäre die Untertanen eingelobt worden seien, worauf er die notwendige Besatzung „anbevohlener massen" dahin gegeben habe. Er bittet daher, ihn in dem ruhigen Besitz des bereits „eingeantworteten" Gutes zu lassen. Beweis für die durchgeführte Ueberstellung Rannas an Göttweig ist die in der Kirche zu Nieder-Ranna angebrachte Grabtafel des 1622 verstorbenen Verwalters Hans Herrlich, worin derselbe als Pfleger der Herrschaften von beiden Ranna angegeben wird (Nowotny, Chronik der Pfarre Kottes, S. 72). Göttweig verblieb aber nicht lange im Besitze dieses Gutes — warum ist uns unbekannt — denn 1628 kaufte das Gut Ober-Ranna Hans Ruprecht Hegemüller auf Albrechtsberg a. d. P. Abt Gregor stellte auch an den Kaiser das Ansuchen, den Freiherrn Hans Lorenz Kufstein in Spitz wegen der in den Jahren 1619 und 1620 an dem Prandhof und anderen Besitzungen gemachten Plünderungen zu einem Schadenersatz von 2000 Dukaten zu verhalten. Ueber das Ergebnis dieser Klage liegen keine näheren Nachrichten vor.

Obgleich nach dem Siege des Kaisers über seine Gegner in der Schlacht am Weißen Berg am 8. November 1620 an fünfzehn Jahre etwas Ruhe herrschte, konnten die großen Verluste und Schäden nur teilweise wieder gut gemacht werden. Ueberall gab es verlassene Siedlungen und Bauernhäuser, die zur ihrer Erholung abgabenfreier Jahre bedurften. Doch bald nach 1630 trat das mit Frankreich verbündete Schweden auf die Kriegschauplätze, wodurch über Deutschland neues Elend hereingebracht wurde. Zu größeren militärischen Bewegungen in Oesterreich kam es 1642 infolge Durchmärsche und Einquartierungen kaiserlicher Truppen, welche die Gegend unsicher machten. Aus diesem Jahre liegt eine vom Richter Andreas Khlain ausgestellte Rechnung über die im Amte Gotthardschlag gemachten Auslagen für die Soldaten „zu Fuß und Pferd" vor, die eine Summe von 40 fl. und 59 kr. aufweist.

Da seit dem Ableben des Pflegers Herrlich keine brieflichen Mitteilungen mehr vorliegen, ist man auf die wenigen statistischen Aufzeichnungen angewiesen, die nur einen allgemeinen Rückschluß auf die Auswirkungen des 30jährigen Krieges für unsern Raum zulassen. 1624 bringt ein Verzeichnis der bei der Herrschaft Nieder-Ranna vorhandenen Oeden und abgebrannten Güter mit Angabe der auf sie entfallenden Land- und Haussteuer. Demnach gab es an solchen geschädigten Häusern: Purk 10, Amt Pötzles 11, Amt Gotthardschlag 9, Amt Trandorf „noch" 20, Kalchgrub 5, Amt Voitsau 6, Amt Mühldorf 2 Öden und 14 Ab-

brändler, Markt Kottes 5 Brandstätten. Aus 1640 findet sich eine Erklärung vor, nach welcher Christoph Ernst Neumohn berechtigt wird, die 11 zum Prandhof gehörigen Oeden oder Brandstätten mit den dazu gehörigen Grundstücken zu verkaufen unter der Bedingung, daß die Besitzer sich verpflichten, diese wieder aufzubauen. Aufschlußreich ist ferner das „Memoriale" aus 1659 mit der Aufzählung der Häuser der einzelnen Aemter und ihrer Beschaffenheit. Die Einleitung hiezu beginnt mit folgenden Worten: „Die ganze Herrschaft Prandhof, welche im Viertel ob Manhartsberg an Gebürg, und Waldmarchigen Orthen, all wo schlechte, klaine unträchtige Feldl, wegen der Höhe, dem Schauer, Schnee und gleichen Schäden vor andern unterworfen, auch Feindeszeiten anno 1645 mit Raub, Brand, Contributionen gar viel erlitten. Soll haben aufrecht Gut, schlechte und öde Häuser in allen und fallen 383. Sie werden in folgende drei Klassen unterschieden und gefunden nämlich: Ganze Lehenhäuser, teils schlecht 177, Halblehen 100, Hofstätten, arme Häusl, davon die meisten kein Zugehör 106." Das Jahr 1645 sah eben die Schweden lange Zeit im Lande, die damals die Stadt Krems eroberten und über das Jahr hinaus besetzt hielten. Bei ihrem Anmarsch auf Krems von Mähren her muß auch unser Gebiet stark in Mitleidenschaft gezogen worden sein. Leider sind wir mangels näherer Aufzeichnungen nicht in der Lage, uns ein getreueres Bild von den damaligen Leiden der Bevölkerung zu machen. Sie dürften denen der Jahre 1618 bis 1620 nicht viel nachgestanden sein.

Wenn die bäuerlichen Siedler des Waldviertels trotz vieler Kriegsnot und sonstiger Heimsuchungen die Treue zur angestammten Scholle zu wahren wußten, findet sich der Schlüssel zum Verständnis seines Festhaltens in dem mit einer tief verwurzelten Heimatliebe gepaarten Lebenswillen. Auch der Raum um Kottes und Ranna ist in seiner Geschichte ein beredtes Zeugnis hiefür.

Aus der Gemeindelade von Neustift bei Rohrendorf

Von **Dr. Heinrich Rauscher**

Der Vermittlung des Herrn Josef Langer aus Rohrendorf verdankt der Verfasser die Benützung von 21 Archivstücken aus der Lade der Gemeinde Neustift. Diese Stücke bringen teils in Originalen, teils in beglaubigten Abschriften eine Freiheitsbeschreibung aus 1822 nach älteren Grundlagen, Stellungnahmen zum Weiderecht aus 1691, Berichte über die Ausmarkung der Donau und über die Bemühungen um diese Au in der Zeit von 1703 bis 1724, die Robotaufhebung aus 1787, die Inventur eines kleinen Hauers

nach seinem Ableben und endlich die Gemeindegebarung aus den Jahren 1852 und 1853.

Zum leichteren Verständnis der folgenden Ausführungen wird bemerkt, daß Hadmar II. von Kuenring 1208 dem Kloster Zwettl in Neustift einen Weingarten und einen Wald schenkte. Dieses führte dann hier einen Wirtschaftshof auf. Zu Beginn des 14. Jahrh. bestanden in Neustift 38 bebaute Hofstätten. Das Stift Zwettl ließ seinen Neustifter Besitz durch seinen Hofmeister in Weinzierl verwalten. Mit der Erwerbung der Herrschaft Gobelsburg durch das Stift Zwettl (1746) ging auch die Ortsobrigkeit und Landgerichtsbarkeit an das Stift über. Nach dem Landesschematismus 1795 gehörte Neustift mit seinen 21 Häusern zur Pfarre Rohrendorf, zum Landgericht Grafenegg und mit der Grundherrschaft und Ortsobrigkeit zur Herrschaft Gobelsburg.

Die Freiheit der Gemeinde Neustift, deren Nachbarn Unterrohrendorf und Weinzierl sind, hatte nach der Idealmappe vom 22. Dezember 1733 einmal eine größere Ausdehnung und grenzte einst an das Dorf Lotting und an das von der Donau hinweggeschwemmte Dorf Neudorf oder auch Nondorf. Das genannte Dorf Lotting ist eine anscheinend bisher nicht bekannte abgekommene Siedlung. Der Name findet sich weder in den Verzeichnissen der abgekommenen Ortschaften in den Blättern des Vereines für Landnskunde noch in der Zusammenstellung H. Weigls im „Waldviertel" (7. Bd. 277 ff.). Es liegt nahe, daß Lotting durch die Fluten der Donau weggeschwemmt wurde, wie dies vom Pfarrort Maquardsurfahr und vom Dorf Neunddrf oder Neudorf (Nondorf) erwiesen ist. Es könnte aber auch durch kriegerische Ereignisse zugrunde gegangen sein. Lotting muß schon im Mittelalter verschwunden sein, denn es findet sich auch im Weistum von Neustift aus 1416 nicht (Winter II. 891 ff.), wo bei der Aufzählung der 7 Wege, die aus Neustift hinausführten, dieser Name zu erwarten gewesen wäre.

Bei der Hinwegschwemmung Neudorfs hatte Neustift eine bedeutende Viehweide und Äcker verloren. Die später an dieser Stelle gebildeten Anschütten oder „Anschwellung der Donau" werden nun von der angrenzenden Lehnergemeinde Weinziel mit ihren Auen vermengt und benutzt. Neustift will sein Eigentum mit Hilfe des Rechtes suchen, d.h. das neuangeschwemmte Land gegenüber Weinzierl als sein Eigentum geschützt und anerkannt wissen.

Die Grenzbeschreibung Neustifts beginnt in der Au des Andrä Gartler und geht nach links weiter. Zur Markierung der Grenze

werden zunächst 12 Grenzsteine mit ihrem genauen Standort und ihren Entfernungen voneinander in Klaftern oder Schritten angegeben. Diese 1750 gesetzten Grenzsteine sind teils behauen und mit den Wappen des Stiftes Melk und der Herrschaft Gobelsburg versehen, teils rauh oder unbehauen. Weiters werden zur Angabe des Grenzverlaufes der fließende Donauarm, ein Aspenbaum, ein Fahrweg, ein Waasrein (Rasenrain), der Neustifter Mitterweg, das Haus des Michael Mayer in Neustift, ein Rasenweg, ein Graben, der Neustifter Damm gegen Neuweidling, der Theißer Fahrweg, ein Graben, der Lußacker der Gemeinde Weinzierl, ein Fahrweg, ein großer Felberbaum, das Landersdorfer Wasser (Donau) und die Mitte des Donauarmes angegeben.

Über den Genuß des Weiderechtes richteten am 25. Mai 1691 die untertänigen Vogtholden des Grafen Herberstein in Neustift an den Grafen folgendes Ansuchen: Seit langen Jahren bis heute hatten die Dörfer Landersdorf, Weinzierl und Gneixendorf neben Neustift den Genuß der Blumensuch auf den offenen Wegen, Rainen und Gstetten neben gräflichen Untertanen. Die ersten drei Dörfer wurden bis heute dabei weder vom Grafen, noch von seinen Offizieren und Richtern beeinträchtigt, die Neustifter wurden aber durch die zum Schlüsselamt Krems gehörigen Lehner von Weinzierl und durch die anderen Herrschaftsuntertanen von Landersdorf und Gneixendorf seit einiger Zeit ohne jede Berechtigung daran gehindert. Sie pfändeten die Neustifter und lieferten die Pfänder mit Hintansetzung des Richters am Eselstein gewaltsam zu ihren privaten Grundrichtern; dadurch werden sie, die durch Wasser und Land „übel gehalten" sind, neuerlich bedrängt und die noch übrigen Haussassen werden in der Folge alle ihre elenden Hütten verlassen und den Weg anderer Mitnachbarn wandeln müssen, wenn ihnen nicht hilfreiche Hand geboten wird.

Diese Hilfe könnte dadurch geboten werden, daß die 6 öden Häuser in Weinzierl und die 2 in Landersdorf, die weder Gott, noch dem Kaiser einen Nutzen bringen, da sie öde verbleiben, durch den Fleiß der Neustifter wieder zur Stiftung gebracht werden könnten, wozu besonders das Stift Zwettl als ihre Grundobrigkeit durch Nachlaß der Robot und auf andere Weise helfen könnte. Ferner sollte das bisher gnädig gestattete Weiderecht den Lehnern von Weinzierl und anderen auswärtigen Untertanen nicht gestattet und den Neustiftern zugestanden werden. Dafür wollten sie von den derzeit gestifteten und „gabigen" 14 Häuseln und auch von denen, die davon in Zukunft öde werden sollen — ausgenommen durch Feuer oder Landschaden — ein- für allemal alle l.f. Kontributionen

und Quartiere wie von aufrechten Häusern entrichten. Auch wollten sie für den Partizipionsplan die billige Rekognition oder den Bestand reichen.

Neustift brachte in seinem Kampf um seine große Viehweide mehrere Atteste bei. Eines davon vom 2. Mai 1703 war von den Untertanen des Klosters Zwettl Mathias Christein, Simon Päth und Andreas Kreitzer. Darin heißt es: Vor 28 Jahren traten der damalige Richter von Weinzierl an der Lehnerzeil, Hans Wümber und seine Geschworenen mit dem damaligen Richter von Neustift Hans Steindl wegen der großen Neustifter Viehweide in Verbindung. Diese an die Zilingfelder des Klosters angrenzende Weide war früher einmal vom Donauwasser hinweggeschwemmt worden und hat nun (1703) wieder Land angesetzt. Schon 1675 hatten die Weinzierler zum Tausch den heroberen Schinderzipf angeboten. Die Neustifter gingen aber darauf nicht ein, weil sie „auf völliges Gemerk gehen" wollten, das an die Zilingfelder (Julingfelder?) und des Klosters Willinger anstoßt, und weiter noch die Thalinger mit allem ihrem Gemerk haben wollten. Weil diese Forderung den Weinzierlern zu hoch war, kam der Tausch nicht zustande und es blieb alles wie bisher. Die drei Zeugen können das genau bestätigen, weil sie bei den damaligen Verhandlungen dabei waren.

Ein weiteres Zeugnis stellte am 28. Mai 1703 der Feldhüter Balthasar Graf auf Ersuchen des Richters Paul Feymann und der ganzen Gemein oder Dorfschaft der Nieder Rohrendorfer Neustift aus, weil ihnen die Neustifter ihre erkaufte Wiese oder Viehweide unrechtmäßig absprechen wollten. „Ganz freiwillig und ohne Scheu" bekannte der 80jährige Viehhirt, der schon seit 60 Jahren in Neustift lebte: Die Neustifter können ihre große Wiese oder Weide, die schon längst von der Donau weggerissen wurde, nicht mehr genießen. Deshalb mußten die Neustifter notgedrungen die neben unseren Gründen liegenden Wiesen vom Herrn Hauptmann Merschen selig, der den Hof zu Weinzierl besaß, kaufen. Ich habe als der Viehhüter von Neustift sofort das Vieh auf diese Wiesen getrieben. Doch auch diese Wiesen wurden nach und nach vom Wasser weggerissen, später aber haben sich hier „Anschütt" gebildet. Die Neustifter können daher hier mit vollem Recht auf den Anschüttungsgrund als auf ihren Grund greifen. An diesen Grund anstoßend, hatte das Stift Zwettl 13 Joch Äcker, woher ich selber noch meine gehörige Garbe genommen habe. Auch dieser Ackergrund ist „in Wasser Bruch" kommen, d.h. vom Wasser weggeschwemmt worden. Auch hier bildete sich jetzt wieder Land schnurgerade von den Hausgründen hinüber.

Am 26. Auguft 1728 wurde die Ausmarkung der Au gleich gegenüber dem Dorf Neustift vorgenommen. Bis dorthin erstreckten sich vor Zeiten die Hausgründe des Dorfes, die im genannten Jahr vom Wasser abgeschnitten waren. An der Ausmarchung nahmen der Hofmeister des Grafen Valentin Leopold Josef Herberstein in Weinzierl und Herr Hans Georg Kienast aus Weinzierl einerseits, der Administrator Ernst von Kammern und die gesamte Gemeinde des Dorfes Neustift als Untertanen des Stiftes Zwettl anderseits teil. Zu dieser Marchung wurden zwei Bäume ausersehen. Der erste stand 10 Klafter weit vom Ufer des Donauarmes gegen Neustift. Von diesem Baum führte die Grenze der Schnur nach 61 Klafter 8 Zoll zum anderen Baum, der 14 Klafter weit vom Ufer des anderen Armes stand. Beide Bäume wurden mit eingehauenen Kreuzen und eingeschlagenen Eisennägeln gemärkt und gezeichnet. Auch wurde vereinbart, daß von beiden Parteien alles Gesträuß der Marchung nach aufgeräumt und abgehackt werden soll, daß man auf der Marchung frei und ungehindert durchaus gehen und passieren könne. Die Ausreutung des „Geschosses" soll sooft vorgenommen werden, als es nötig sei.

Mit dieser Marchung war aber Neustift nicht zufriedengestellt. Denn im Dezember 1733 wurden wieder zwei Atteste vorgelegt. Am 23. Dezember 1733 bekannte der 70jährige Mathias Reitter dem Dorfrichter Thomas Mosser von Neustift, daß die alte Freiheit von Neustift von der Donau hinweggerissen und nachher teilweise von der Donau von neuem wieder angeschüttet wurde. Vom Oberrohrendorfer und Neustifter Freiheitsstein, der jetzt in der Sandgrube gerade gegenüber den Äckern des Georg Scheuerpauer und des Rohrendorfer Pfarrhofes steht, geht die Grenze bis über die Donau hinüber in die Höll und Au, die jetzt dem Dorf Weinzierl gehören. Weiter geht die Grenze gleich oberhalb des Weges, wo man das Holz von der Au zum Wasser zu führen pflegt und wo ein junger Zwitscher (Alberbaum) steht. Bei dieser Stelle ist ein Freiheitsstein Oberrohrendorf—Neustift gestanden; es ist mir nicht bekannt, wie dieser Stein in Verlur gegangen ist. Ähnlich sagte der in Neustift geborene 70jährige Georg Scheuerpauer aus, daß die Neustifter Freiheit bis zum Grenzstein in der Sandgrube gerade über seine und des Pfarrhofes Äcker im langen Lehrerfeld und über die Donau bis in die Weinzürlerhöb gleich herober des Holzweges gehe, wo ein Freiheitsstein gestanden ist, und dann linker Hand in die Au hinein. Bis dahin ist er vor dem Wasserbruch grasen gegangen und hat die wenigen Pferde Neustifts ruhig bis dorthin geweidet.

Aus 1774 liegt ein Grundspiegel der „wahrhaften" Ausmessung der Hausteile Neustifts vor, die an die Gemeindewiesen stoßen. Diese „Maßerey" der Hausgründe des zum Kloster Zwettl gehörigen Rohrendorfer Neustift heißt „in der neuen Anschidt", die am 26. Juli 1774 im Beisein der ganzen Gemeinde mit vier Marchsteinen „ausgesteinet" wurde. Dabei wurde jedem sein Grund am Ende, wo er an die Gemeindewiese stieß, genauestens abgemessen und es wurde aufgezeichnet, wieviel Klafter und Schuh ein jeder zu bestreiten habe. Dieser Grundspiegel sollte bei einem Hausverkauf, bei einer Neuanschüttung, bei Nachlässigkeit durch zu weniges Nachsehen oder beim Ausziehen der Stöcke oder Grundsteine zur Richtschnur dienen. Damals wurden den einzelnen Häusern zugemessen: Dem Josef Kreitzer (Nr. 4) von der innersten Stelle bis zum Marchbaum 5 Klafter sechsthalb Schuh, dem Kaspar Hofstätter (Nr. 5) 6 Klafter siebenthalb Schuh, dem Johann Leinfehlner (Nr. 6) und dem Leopold Artner (Nr. 8) je 8 Klafter 4 Schuh, dem Jakob Hayden (Nr. 9) 9 Klafter anderthalb Schuh, dem Matthias Kreidner (Nr. 10) 9 Klafter dritthalb Schuh. Je 9 Klafter 1 Schuh erhielten Michael Kreitzer (Nr. 12), Michael Blieml (Nr. 13), Mathias Hafner (Nr. 15), Mathias Fuchs (Nr. 16), Ignaz Pretzl (Nr. 17), Lorenz Moser (Nr. 18), Matthias Bachmann (Nr. 19), Karl Kräntzler (Nr. 20) und Johann Hofer (Nr. 21). Leopold Heymann (Nr. 22) schließlich erhielt 5 Klafter 1 Schuh.

1822 berichtete die Amtsverwaltung der freien Gemeinde Weinzierl über die Ansprüche der Gemeinde Neustift auf eine Au, die sich im Besitz der Gemeinde Weinzierl befand, an das Kreisamt Krems. Dieses hat am 5. Oktober 1822 unter Zahl 18599 entschieden: Die Gemeinde Neustift wird mit ihren Eigentumsansprüchen an die kompetente Civil-Justizbehörde gewiesen.

Nach einem Vernehmungsprotokoll des Kreisamtes Krems vom 23. Oktober 1829 erschien Franz Nösel im Namen der Gemeinde Neustift und brachte folgende Bitte vor: Da wir mit der Gemeinde Weinzierl im Streit sind und beim Landrecht um Aufstellung eines Ex offo-Verteidigers ansuchten, bitten wir um eine Bestätigung, daß Weinzierl eine freie, keiner Grundobrigkeit unterstehende Gemeinde sei, denn dieses Dorf hat sich im vorigen Jahrhundert losgekauft und besitzt ein eigenes Grundbuch.

Die Gemeinderechnung Neustifts 1852 bemerkt, daß der Richter nach Wien gefahren war, um Auskunft über die Au des Dorfes zu geben. In diesem Jahr ist auch die Rede von einem Brief an den Doktor und es sind Postgelder für ein Dekret, für einen Brief nach

Wien, für einen Brief aus Wien und für die Übersendung der Schriften von Neustift an Dr. Wichner in Wien.

1924 machte die Gemeinde Neustift unter dem Ortsbesorger Anton Bogner (Nr. 10) unter Mitwirkung des Bürgermeisters Josef Teufel von Unterrohrendorf noch einmal den Versuch, in den Besitz des seit Jahrhunderten angestrebten Grundes zu gelangen, hatte aber damit keinen Erfolg.

Ein besonderes Interesse kann der Robotabolitionsvertrag vom 14. April 1787 beanspruchen, den das zum Stift Zwettl gehörige Gut Weinzierl und die gehörigen Untertanen der innenbenannten Ortschaften in Niederösterreich bei der Herrschaft Gobelsburg geschlossen haben.

Nach dem Hofdekret vom 10. Februar 1783 wurde auf allen Kameral- und Exjesuitengütern sowie bei den aufgehobenen und nichtaufgehobenen geistlichen Stifts- und der l.f. Städte Herrschaften und Gütern der dermalen noch bestehende Robot zum Vorteile des Staates und zur Aufnahme der Untertanen auf ewige Zeiten aufgehoben. Da die mit den Untertanen zu vereinbarenden Schuldigkeiten ausgeglichen und „verwandelt" werden sollten, ist zwischen dem Zisterzienserstift Zwettl als Herrschaft des Gutes Weinzierl einerseits und zu diesem gehörigen derzeitigen Untertanen mit Einschluß etwaiger neuer Ansiedler anderseits folgender unwiderruflicher Robotabolitionskontrakt verabredet und beschlossen werden:

1. Das Stift Zwettl entläßt alle zum Gut Weinzierl gehörigen Untertanen und ihre Nachkommen von aller bisherigen Naturalrobot.

2. Die Untertanen erkennen die ihnen damit erwiesene Wohltat dankbar an und verpflichten sich für sich selbst und ihre Nachkommen freiwillig, für den bisher der Herrschaft geleisteten Naturalrobot eine Robotreluition in Geld alle Jahre in die herrschaftlichen Renten zu entrichten. Diese Robotreluition wird jährlich von 21 Untertanen des Dorfes Neustift mit je 4 fl (davon sind 1 fl 17 kr bisheriger und 2 fl 47 kr neubedungener Betrag), was zusammen 84 fl ergibt. Drei Untertanen des Dorfes Landersdorf geben je 57 kr (17 kr wie bisher und 40 kr neubedungen), d.s. zusammen 2 fl 51 kr. Neun Untertanen des Dorfes Weinzierl gaben je 3 fl (wie bisher 1 fl 17 kr und neu 2 fl 39 kr) und 1 Untertan 36 kr, was zusammen 36 fl macht.

Vom Dorf Neustift hatten folgende Untertanen die angegebene Robotreluition jährlich der Herrschaft Gobelsburg zu leisten: Ro-

senkranz Leopold (Nr. 1), Fischer Franz (Nr. 2), Löffler Franz (Nr. 3), Kreuzer Josef (Nr. 4), Hofstätter Kaspar (Nr. 5), Leinfellner Johann (Nr. 6), Begelmann Josef (Nr. 8), Katner Matthias (Nr. 9), Katner Mathhias (Nr. 10), Fehr Michael (Nr. 12), Bliembl Michael (Nr. 13), Kren Paul (Nr. 14), Gartler Andre (Nr. 16), Parzer Matthias (Nr. 17), Maier Ferdinand (Nr. 18), Bachmann Matthias (Nr. 19), Kranzl Karl (Nr. 20), Bodensteiner Andre (Nr. 21), Schedlmair Leopold (Nr. 22), Feigl Anton (Nr. 23) und Ilkerl Josef (Nr. 24). Im Dorf Landersdorf sind ohne Hausnummer genannt: Die Dominikaner, Seiler Josef und die Sisin Elisabeth und im Dorf Weinzierl folgende Untertanen: Kloimilner Leopold (Nr. 10), Perzl Johann (Nr. 13), Zauserer Peter (Nr. 14), Steinhäufl Johann (Nr. 15), Weinhapl Johann Georg (Nr. 18), Schadt Matthias (Nr. 19), Scheibenpflug Anton (Nr. 22), Grill Johann (Nr. 27) und Neumaier Jakob (Nr. 28).

3. Wenn durch eine landesfürstliche Verfügung die Roboten in natura oder deren Reluizion herabgesetzt werden sollten, hat diese getroffene Robotreluizion keine Geltung. In diesem Fall müßte mit den Untertanen eine andere Vereinbarung getroffen werden.

4. Weil die Naturalrobot für die Zukunft gänzlich aufgehoben wird, wird die Herrschaft die beim Weinzierler Hof vorhandenen Dominikalgründe an die Untertanen und an die neuen Ansiedler verteilen und in deren unwiderrufliches Eigentum derart übergeben, daß sie diese Gründe frei benützen, verkaufen, vererben, verpfänden und vertauschen können.

5. Die Übernehmer und künftigen Besitzer dieser Gründe verpflichten sich zur Bezahlung eines beständigen Erbgrundzinses in die herrschaftlichen Renten nach einem Hauptdurchschnitt und zwar für ein Joch Acker zu 1600 Quadratklafter 5 fl, für Wiesen 6 fl und für Weingärten 16 fl jährlich.

6. Im Einverständnis mit dem Erbpächter wird jedes einzelne Grundstück nach Güte, Lage und sonstiger Beschaffenheit ausgemessen und der darüber zu verfassende Individualausweis ist von jedem Teilnehmer noch besonders zu unterzeichnen. Diesem in Erbpacht übergebenem Grund soll eine jährlich festgesetzte Dominikalabgabe ankleben.

7. Über diesen zu verteilenden Grund verbleibt aber der Herrschaft das Dominium directum ganz vorbehalten. Daher kann jede Besitzveränderung nur mit Wissen der Herrschaft geschehen und muß allda in gehöriger Ordnung angezeigt werden. Der neue Besitzer kann nur in folgenden Fällen seines Nutznießungsrechtes entsetzt werden: a) wenn er diesen erhaltenen Grund nicht gut und

ordnungsgemäß bearbeitet, b) wenn er die durch diesen Kontrakt bedungenen jährlichen Gaben durch ein ganzes Jahr nicht entrichtet, abgesehen bei nachgewiesener Verhinderung durch Unglücksfall, und c) bei Verschuldung über zwei Drittel seines liegenden Vermögens.

8. Die neuen Ansiedler verpflichten sich, für die erhaltenen Baustellen oder für die aus einem herrschaftlichen Gebäude zugerichteten Untertanshäuser der Herrschaft je 2 fl zur Anerkennung des Dominium directum jährlich zu entrichten, wofür diese und ihre Nachfolger von allen übrigen herrschaftlichen Abgaben, von der Naturalrobot oder der Zahlung von Robotgeld für diese neuerbauten Häuser auf immer befreit bleiben sollen.

9. Diese den Untertanen in Erbpacht verteilten Gründe sollen in der Zukunft von der Entrichtung einer Laudemialgebühr ganz befreit bleiben.

10. Die Herrschaft erklärt, von diesen zu erteilenden Gründen, soweit sie ihr zehentbar wären, keinen Zehent abzunehmen; für Gründe, die einem fremden Zehentherrn zehentpflichtig sind, muß der Zehent weiterhin gereicht werden.

11. Der bedungene Erbgrundzins und die Robotreluizionsbeträge können mit barem Geld oder mit reingeputzten Körnern der Herrschaft jährlich entrichtet werden. Die Körner werden nach dem zur Zeit der Abfuhr geltenden Mittelpreis von der jährlichen Schuldigkeit abgerechnet.

12. Wenn in Zukunft der Getreidepreis fallen oder steigen sollte, wird der gegenwärtige Getreidepreis zugrundegelegt u.zw. für 1 n.ö. Metzen Weizen 2 fl, für Korn 1 fl 30 kr, für Gerste 1 fl 15 kr, und für Hafer 45 kr. Das Wertverhältnis zwischen Geld und Körnern soll von 20 zu 20 Jahren nach dem jeweiligen Mittelpreis der Körner reguliert werden.

13. Die neuen Übernehmer und künftigen Besitzer der verteilten Gründe verinteressieren mit dem bedungenen Erbzins eigentlich nur das Kapital, d.h. den Wert des überlassenen Grundes. Den neuen Besitzern steht es frei, gleich oder nach und nach das Kapital bis zur Hälfte abzustatten, d.h. sich vom Erbgrundzins zur Hälfte loszukaufen nach den landesüblichen Interessen. Die Grundherrschaft darf diese Loskaufung nicht fordern. Die zweite Hälfte des Erbgrundzinses muß aber auf dem Grund wie eine Dominikalabgabe gegen die Herrschaft als Dominium directum immer haften bleiben.

14. Die nach diesem Erbpachtvertrag zu verteilenden Gründe

zu dem dermaligen Rektifikationsfuß entfallende l.f. Steuer wird die Herrschaft auch künftig ohne Heranziehung der Untertanen allein entrichten, was auch bei einer Erhöhung durch eine Steuerrektifikation gilt.

15. Die Dorfrichter, die künftighin diese neue Robotreluizion und die Erbgrundzinse einzutreiben und in vierteljährigen Raten in die herrschaftlichen Renten abzuführen haben, erhalten anstatt der bisherigen Befreiung von der Naturalrobot oder des Robotgeldes als Besoldung je 3 fl. Darunter sind die Richter von Weinzierl und Neustift verstanden.

16. Die Herrschaft verspricht den neuen Ansiedlern und Untertanen in allen Fällen bei Erbauung ihrer Häuser und sonst in der Wirtschaft, hilfreiche Hand und Unterstützung zu bieten.

17. Weil die Untertanen von Weinzierl schon seit sehr langer Zeit herrschaftliche Gründe verschiedener Gattung in Besitz haben, von denen sie ihrer Stiftsherrschaft einen bestimmten Zins abzureichen verbunden sind, haben sie gewünscht, daß ihnen diese Gründe als unwiderrufliches Eigentum verteilt und auf ewig geschenkt werden, wofür sie den schon vorher bestimmten Geldzins jährlich in die herrschaftlichen Renten abführen wollen und die Natural- oder Geldzehente berichtigen wollen.

18. Die Herrschaft ist geneigt, ihren Untertanen diese Zinsgründe in das unwiderrufliche Erbpachteigentum zuzuschreiben. Dafür sollen die 9 Untertanen des Dorfes Weinzierl je 1 fl 55 kr, 6 für ein halbes Joch Acker 55 kr und für 1 Joch Weingarten 1 fl leisten, was zusammen für 4½ Joch Äcker und 9 Joch Weingärten 17 fl 15 kr ausmacht. Diese Untertanen sind Klomilner Ignaz (Nr. 10), Perzl Johann (Nr. 13), Gausterer Peter (Nr. 14), Steinhäusl Andreas (Nr. 15), Weinhapl Johann Georg (Nr. 18), Schad Matthias (Nr. 19), Scheibenpflug Anton (Nr. 22), Grill Johann (Nr. 27) und Neumaier Johann (Nr. 28).

19. Die Herrschaft wird die Gründe, die schon im Besitze der Untertanen sind und für die Zukunft in ihr Erbrechtseigentum übergehen sollen, nach der dermaligen Lage und Beschaffenheit genau erheben und dann jedem Besitzer ordentlich zuschreiben.

20. Die Besitzer sollen zu keiner größeren Zahlung, als sie dermalen bedungen ist, verhalten werden und die Gründe sollen in ihr unwiderrufliches Eigentum übergehen. Die anklebenden Lasten haben sie auch zu tragen.

21. Dieser Robotabolizionskontrakt wird mit dem 1. Jänner 1787 seinen Anfang nehmen.

Dieser Vertrag wurde in Gobelsburg am 1. Jänner 1787 abgeschlossen und zeigt folgende Unterschriften: Holzmeister, k. k. n.ö. Reg.Rat und Robotabolizions-Hofkommissär; P. Augustin, Administrator; J. J. Weiskopf, Kommend. Abt; Franz Karl Pürtner, Hofrichter der Herrschaft Stift Zwettl und Joh. Klandinger, k. k. Robotaboliz.Lokalkomm. Vom Dorf Weinzierl sind unterschrieben: der Richter Johann Perzl, Matth. Schad, Jak. Neumaier, Ign. Klomilner, Georg Weinhapl, Peter Gausterer, Anton Scheibenpflug, Andreas Steinhiffl, Johann Kriel und Lorenz Leitner; vom Dorf Landersdorf: Elisabeth Risin; vom Dorf Neustift: der Richter Karl Kräntzler, Matth. Bachmann, Joh. Leinfellner, Jos. Ilkerl, Leop. Rosenkranz, Franz, Fischer, Franz Löffler, Josef Kreitzer, Kaspar Hofstädter, Ferd. Maier, Jos. Bichlmann, Matth. Katner, Matth. Kreyner, Michael Fer, Michael Bliemel, Paul Kren, Andre Gartler, Matth. Parzer, Andre Redensteiner, Leopold Schedlmaier und Anton Faigl.

Der vorstehende Kontrakt wurde von allen angegebenen 32 Untertanen frei und ungezwungen in Gegenwart des Kremser Kreishauptmannes Chr. Freiherr von Stiebar, k. k. n.ö. Reg.Rat, im Schloß Gobelsburg am 14. April 1787 unterfertigt.

Eine Inventur vom 21. August 1832 über die Verlassenschaft des am 15. Mai 1832 verstorbenen Hauers Michael Gausterer in Neustift (Nr. 22) soll hier geboten werden, weil sie uns einen Begriff von den recht bescheidenen, ja ärmlichen Verhältnissen eines kleinen Hauers vor etwa 125 Jahren gibt.

Diese Verlassenschaftsabhandlung, der zwei Gerichtspersonen der Herrschaft Gobelsburg, ein Namensunterschreiber, der Ortsrichter Franz Rosenberger, drei Schätzmänner, ein Vormund für die Kinder und die Witwe Josefa Gausterer beiwohnten, ergab an Aktiven 1613 fl 6 kr und an Passiven 928 fl 38 kr. Barvermögen war keines vorhanden. Das Haus wurde mit 600 fl bewertet, die 11 Achtel Weingärten mit 570 fl, die 2 Joch Äcker mit 275 fl und 3 Viertel Weingärten, die damals ein Acker waren, mit 40 fl.

An Räumen sind ein Wohnzimmer, ein weiteres Zimmer, ein Nebenzimmer und eine Speis angegeben. Die Einrichtung aus weichem Holz bestand in drei Bettstätten mit Bettgewand, einem Tisch, zwei Stühlen, Geschirrschragen, Kasten, Schubladkasten, Speiskastl, Hängeuhr, Kruzifix und 4 Bildern. Die wenige Kleidung und Wäsche waren recht ärmlich.

Im Stadel lagen 20 Mandel Korn im Geströh (unausgedroschen) und Stroh — und standen ein Strohstock, eine Presse aus weichem Holz, Lese- und Preßgeschirr. Hau- und Schneidezeug, eine Hansel-

bank, zwei Schubkarren,Schleifzeug, Sechtelzeug, Brennholz und 5 Getreidesäcke.

Der Viehstand bestand in 2 Kühen, 2 Frischlingen und 5 Hühnern. An anderem Inventar sind noch Stadel- und Dreschzeug, Kuchel-, Eß- und Trinkgeschirr, ein Rührfassel, 2 Spinnradel, ein Hackstock, 2 Blechleuchter, eine Laterne und 15 Eimer Faß angegeben.

An Passiven finden sich 5 fl 45 kr für den Chirurgen, 15 fl 3 kr Leichenkosten, 3 fl 12 kr für die Totentruhe, 1 fl 36 kr für den Übertan und den Grabmacher, 12 fl 48 kr für den Fleischhacker und 6 fl 48 kr für 2 Eimer Wein. Die beiden letzten Posten weisen anscheinend auf die Totenzehrung hin, die den Hinterlassenen eine große wirtschaftliche Last aufbürdete.

Vom reinen Vermögen in der Höhe von 684 fl 32 kr gebührte der Witwe zufolge der Gütergemeinschaft nach dem Heiratsvertrag vom 29. Oktober 1808 die Hälfte. Den 3 Kindern fielen nach Abzug der Taxen je 76 fl 3 kr zu.

Die zwei Gemeinderechnungen aus 1852 und 1853 geben uns einen Einblick in die Aufgaben und Bedürfnisse einer kleinen Landgemeinde vor rund 100 Jahren.

Die Einnahmen und Ausgaben betrugen 1852 80 fl 33 kr, bzw. 37 fl 12 kr und für 1853 349 fl 3 kr bzw. 15 fl 12 kr. Die Gemeindewirtschaft war also hochaktiv. Unter den Einnahmen seien nur angegeben: 77 fl für den Gemeindestier, den man 1852 der Gemeinde Unterrohrendorf, und 65 fl für den Stier, den man 1853 an Anton Rapl verkauft hatte, und 12 fl als Jagdpacht für 1852.

An Ausgaben sind verrechnet: Ausgaben für Wein, Brot und Käse beim Abschreiben der Gemeinderechnung, am Rechnungstage selbst, am Florianitag und am St. Annentag nach der Segenmesse, Bewirtungen bei Gemeindearbeiten, für die Weinhüter beim Keilhauen, beim Bandhauen, bei der Lese, beim Dammabgraben, beim Wegmachen, bei der Versteigerung des Dammackers, beim Kauf des Stieres, für den Gemeindehirten; 1852 erhielten die 7 Burschen bei der Losung für das Militär eine Bewirtung. Der Richter erhielt für seine Dienstgänge zu den Ämtern für Zeitentgang und zur Zehrung, anläßlich des Marchsteinsetzens und für eine Wienerfahrt zur Auskunfterteilung wegen der Au Geldbeträge. Für den Gemeindestier sind Heu, Stroh, Kleie, Hafer, „Parkunter" (Burgunderrüben) und Salz verrechnet. Für den Gemeindeweingarten wurden um 5 fl 36 kr 500 Weinstecken im Jahre 1852 und 850 Stecken um 10 fl 12 kr für 1853 gekauft. Für Segenmessen zu Ehren der hl. Apollonia und der hl. Anna wurden Beträge ausgelegt. Für Ab-

brändler in Landersdorf wurden am 30. Mai 1850 1 fl 55 kr und für solche in Vitis 2 fl gegeben. Der Zimmermann erhielt für den Brunnen im Gemeindehaus 12 fl. 1853 wurden zum Bau des k. k. Hospitals für kranke Soldaten in Wien 2 fl gegeben. Weitere Ausgaben sind für Schub, Postporto, Steuern und Schotterfuhren verrechnet.

Josef Reisinger:

DAS RENAISSANCEBÜRGERHAUS IN DER WACHAU

Bevor auf die Aufzählung und Betrachtung der wichtigsten Renaissancebürgerhäuser in der Wachau eingegangen wird, seien einige grundsätzliche Bemerkungen erlaubt. Die Renaissance in allen ihren Erscheinungsformen blieb in Oesterreich, was ihre Erforschung anbelangt, gegenüber anderen Stilepochen ein Stiefkind. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, den Ursachen dieser Vernachlässigung nachzugehen, wir müssen uns auf die Feststellung der bedauernswerten Tatsache beschränken. Daß das Ursprungsland der Renaissance Italien ist und daß ihr Geburtshelfer der Humanismus war, wird den wenigsten unter uns mehr ein Geheimnis sein. In der Baukunst wich der romanische Klosterbau dem gotischen Pfarrkirchenbau, im 16. und frühen 17. Jahrhundert erwachte aber die Baulust des Adels und Bürgertums, und die Zeugen hievon können wir in vielen Straßen und Gassen noch heute in unverminderter Schönheit erblicken. Die künstlerischen Baugedanken, die uns aus dem Süden zukamen, wurden in Oesterreich bereitwillig, aber nicht mit sklavischer Nachahmung übernommen. Besonders in der Wachau nahmen die neuen Bauten einen betont ländlichen Charakter an, der in einem der Orte des lieblichen Donautales, in Weißenkirchen, nahezu eine Steigerung ins Großzügige erfuhr. Das Bürgerhaus entwickelte sich natürlich aus dem heimischen Bauernhause, aus dem Holzstützen- und Blockbau, behielt dessen Grundriß und vor allem die durchgängigen Fluranlagen. An der Fassadengestaltung und der giebelseitigen Stellung der Bürgerhäuser läßt sich deren Abstammung vom Bauernhause ebenfalls nachweisen. Krüppel- und Vollwalmdächer gehören ebenfalls hieher. Aber auch der mittelalterliche Wehrbau hat auf die Formung des Renaissancebürgerhauses Einfluß genommen, woraus wir aus den so häufig auftretenden Breit- und Runderkern, Ecktürmchen und Zinnen zu schließen vermögen. Großen Wert legte die Renaissance auf Portalgestaltung und Fensterumrahmung. Ein Hauptmerkmal der Renaissancebauten des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts sind die von ein- oder mehrgeschossigen Arkaden umgebenen Höfe. Venezianischen Ursprungs sind die Arkatu-

ren, Säulchengeländer, Mauerbekrönungen, Pyramidenaufsätze, Tabernakelfialen, Patere, ja sogar manche Kaminart. Als Charakteristikum für die Renaissance können auch Innen- und Freitreppen gelten. Daß früher viel mehr Fresken als Fassadenschmuck verwendet wurden, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, aber berechtigterweise annehmen, da Venedigs Einfluß auch bei der Gestaltung der Schauwände nicht gering gewesen sein dürfte.

Wir begegnen Renaissancebauten in ganz Oesterreich, besonders aber in Niederösterreich. Es ist im Rahmen eines kurzen Aufsatzes nicht möglich, auf alle näher einzugehen. Sogar auf einem so eng begrenzten Gebiet, wie es die Wachau ist, würden wir mit dem Raum nicht auskommen, sollte die Anführung auch nur ihrer wichtigsten Renaissancebauten annähernd vollständig erfolgen. Auf Lückenlosigkeit erhebt daher die folgende Aufzählung durchaus keinen Anspruch. Sie soll nur einige gute Beispiele aufzeigen und damit zu selbständig anzustellenden Vergleichen und zum Aufsuchen nicht angeführter Objekte anregen.

Der Zahl und Bedeutung nach finden wir die meisten bürgerlichen Renaissancebauten, wie nicht anders zu erwarten, in der Stadt Krems. Beginnen wir in der Oberen Landstraße mit einem Rundgang, so muß zuerst der Fellnerhof, das Haus Nr. 10, erwähnt werden mit seinem trotz der Schmalheit des Gebäudes prächtigen Säulenhof. Der Laubengang im ersten Stock mit seinen toskanischen Säulen auf ornamentierten Sockeln und Doppelbalustern nach venezianischer Art muß zu den bedeutendsten Renaissancearkaturen in Niederösterreich gerechnet werden. Ein an der Nordseite des Hofes angebrachtes steinernes Wappen belehrt uns, daß Theobaldus Müllner, beider Städte Krems und Stein Bürgermeister, Stadtrichter und Kämmerer den Hof 1611 erbauen ließ. Im Hause befindet sich auch eine reich stuckierte Halle aus dem Jahre 1618. Das Haus Nr. 11 weist Rundbogenzinnen auf und Renaissancefresken, darstellend Adam und Eva und den heiligen Leopold. Einen schönen Arkadenhof mit Treppenrundturm besitzt auch das Haus Nr. 21 dieser Straße. Nr. 24 ist ein Giebelhaus mit einer Renaissancehalle im Obergeschoß und Pfeilerarkaden, der Gasthof „Alte Post" (Nr. 32) ein Renaissancebau mit Pfeiler- und Säulenarkaden im Hof und Freskenresten. Auch der Melkerhof (Nr. 33) zeigt Arkaden. Das Haus Nr. 36 ist ein mit den Steiner Tor verbundener Renaissancebau aus dem 4. Viertel des 16. Jahrhunderts.

Die Häuser Nr. 6. und 48 in der Unteren Landstraße besitzen Säulenarkadenhöfe. Das Tor und die Fenstergewände des Hauses Nr. 18/20 stammen ebenso aus der Zeit der Renaissance wie der auf

halbkreisförmige Säulen gestellte Runderker des Gasthofs „Schwarzer Adler" (Nr. 46). Als ein sehr beachtenswerter Bau (aus 1559) hat der Gattermannhof (Nr. 52) zu gelten. Ein durch die Geschoße gehender Arkadenhof (mit Rundbogenlauben auf abgefasten, quadratischen Pfeilern) und ein gleichfalls durchgehender Runderker sind von außerordentlichem Reiz. Die vorkragenden Geschoße der der Straßenkrümmung folgenden Häuser Nr. 63, 65 und 67 tragen viel zum malerischen Eindruck dieses Teils der Unteren Landstraße bei.

Die gar nicht lange Margaretenstraße hat auch einige sehr beachtenswerte Renaissancebauten aufzuweisen, so das Haus Nr. 2 mit seinen auf Konsolfiguren ruhenden, durch alle Geschoße gehenden Rund- und Breiterkern, ferner das Haus Nr. 3, dessen Hof ein prächtiger Renaissancebau mit Holzdecke und Rundtreppe ist. Einen hübschen Laubenhof entdecken wir auch im Hause Nr. 4. Mit einer venezianischen Rundzinnenbekrönung ist das Haus Nr. 9 geziert, vor dessen Fassade ein konsolengestützter Flacherker ragt. Einen stattlichen Renaissancebau mit Halle und Rundtreppe vom Ende des 16. Jahrhunderts haben wir in Margaretenstraße Nr. 12 vor uns.

Hinter der Fassade des Hauses Hoher Markt Nr. 5 aus dem 19. Jahrhundert verbirgt sich ein ansehnlicher Renaissancebau um 1600. Noch zu erwähnen wäre das Haus Nr. 6 aus der Mitte des 16. Jahrhunderts mit einem Eck- und einem Breiterker, einem vorkragenden ersten Stockwerk und einem Säulenarkadenhof.

Der Gasthof „Goldener Hirsch" auf dem Dreifaltigkeitsplatz (Nr. 1) besitzt einen Arkadenhof, das Haus Nr. 2 ein Tor, das nach Richard Kurt Donin den „Typus des voll ausgereiften Renaissanceportals um 1600" darstellt. Zwei auf venezianisch-hohen Sockeln stehende, nach südlicher Art ein wenig ausgebauchte Halbsäulen tragen einen reichen, figürlichen Fries und ein weit vorspringendes, von zwei Halbfiguren gestütztes Kranzgesims.

Es sei noch der Sterngasthof in der Göglstraße Nr. 10 erwähnt, mit seiner schönen Fassade, dem stattlichen, rundbogigen Einfahrtstor und dem anmutigen Runderker, ferner der neunachsige, dreigeschoßige Bau auf dem Täglichen Markt Nr. 5 mit seinen auf toskanischen Säulen ruhenden Lauben, und schließlich der Kanzelhof in der Burggasse Nr. 3, ausgezeichnet durch einen Breiterker und eine „malerisch gebrochene" Freitreppe im Hofe, die zu einer auf einer spätromanischen Säule ruhenden Altane führt. Die Säule dürfte aus dem 13. Jahrhundert stammen.

Von der Stadt Krems dürfen wir nicht Abschied nehmen, ohne ihres Renaissancejuwels, des Rathauserkers, zu gedenken. Der in fünf

Seiten eines Achtecks vorspringende, reich verzierte Eckerker kann als der schönste von Niederösterreich überhaupt angesprochen werden. Seine Beschreibung allein würde ein besonderes Aufsätzchen erfordern.

In Stein fällt uns zuerst die an das Kremser Tor anstoßende Häusergruppe Landstraße Nr. 10 und 11 auf mit ihrer im rechten Winkel gebrochenen Fassade und ihren Vollwalmdächern. Dieses Doppelhaus besitzt noch einen einfenstrigen, im Häuserwinkel angebrachten Erker und Rundluken über den Fenstern des ersten Stockwerks, die ihre Herkunft aus Venedig nicht verleugnen können. Das Haus Nr. 70 ist ein Renaissancebau mit einer hübschen Säulenstiege. Der ursprünglich gotische große Passauerhof (Nr. 76) aus dem Jahre 1263 wurde zur Renaissancezeit umgebaut. Seine hohe Fassadenmauer ist mit einem Rundbogenfries, halbkreisförmigen Zinnen und Ecktürmchen abgeschlossen, die vollkommen jenen am Turm der Kirche in St. Michael in der Wachau gleichen. Der malerische Hof des Gebäudes zeigt reizvolle rundbogige Arkaden auf gotisch abgefasten Pfeilern, einen runden Treppenturm und eine Rauchküche. Das ehemalige kaiserliche Mauthaus (Nr. 84) ist ein reicher Renaissancebau aus dem Jahre 1536 mit Ergänzungen aus dem Jahre 1579. Bemerkenswert vor allem sind ein zweigeschoßiger Erker mit Delphinvoluten, schön ornamentierte Fensterumrahmungen aus Stein mit Inschriften und Wappen und der bildnisgeschmückte Volutengiebel. Als eines der schönsten Renaissancehäuser kann das in der Landstraße Nr. 135 bezeichnet werden, das „schon sehr früh (1536 laut Inschrift) oberitalienisch-venezianische und deutsche Formen in einer überaus selbständigen und bodenständigen Art vereint". Ein sich flach hinschwingender, sich in Scheiben einrollender Giebelaufsatz, ein prächtiges Portal und ein Rechteckerker verleihen dem Gebäude einen hohen Reiz. Das Haus Nr. 141 mit seinem figurengeschmückten Portal und seinem Arkadenhof wurde 1599 erbaut. Eine besonders beachtliche Doppelbalustrade findet sich im Laubenhof der „Grünen Burg". Auf dem Minoritenplatz Nr. 1 steht ein Renaissancebau aus dem 16. Jahrhundert, desgleichen auf dem Ehmannplatz Nr. 2, dessen Fassade allerdings aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert stammt.

In Dürnstein müssen wir vor allem der „Kuenringer Taverne" Beachtung schenken, dem ehemaligen Purgstallerschen Freihaus. Das Rundbogenportal des Gebäudes (um 1590) ist ebenso bemerkenswert wie der großartige Runderker mit seinem kräftigen Gesimse, das auch über der Nordfront des Hauses läuft. Den Abschluß nach oben bilden halb- und viertelkreisförmige Zinnen. Auch an manch anderen Häusern Dürnsteins ließe sich unschwer der Nachweis erbringen, daß ihre Entstehungszeit in die Renaissance zurückreicht.

Weißenkirchen ist reich an Renaissancebauten. Natürlich gehört der an die Wehrkirche angrenzende Teisenhoferhof (Schützenhof) in erster Linie erwähnt. Ueber ihn viel zu sagen, dürfte sich angesichts seiner über das Lokale hinausgehenden Berühmtheit erübrigen. Nur so viel: In seinem imposanten Hof „verstärkt das auf kleinen Rundbogenarkaden ruhende, vorkragende Obergeschoß durch seine ruhige Breitenentfaltung die monumentale Wirkung des Gebäudes". Die Häuser Nr. 24, 27, 54, 56, 68, 79 und 86 haben teilweise Erker und vorkragende Obergeschoße, Nr. 36 und 37 Freitreppen im Hofe.

In Joching ist das Haus Nr. 30 ein Renaissancebau aus dem 16. Jahrhundert mit barocken Fresken und solchen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, im benachbarten Wösendorf fällt das Haus Nr. 48 mit zwei Runderkern aus dem Jahre 1549 auf.

Von Spitz sei das Haus Nr. 13 mit seinem vorkragenden Stockwerk, seinem Arkadenhof und seiner Freitreppe angemerkt, ferner Nr. 94 mit seinem Breiterker und seinen Fensterumrahmungen aus dem 16. Jahrhundert, Nr. 170 mit einem zweistöckigen Runderker und Renaissancefenstern, Nr. 171 mit einem auf figürlichen Konsolen ruhenden Runderker und Nr. 175 mit Rundzinnen und einem Arkadenhof.

Am Ende der Wachau liegt Emmersdorf, dessen Haus Nr. 31 mit seinem hübschen Erker schließlich noch angeführt sei.

Wir haben eingangs von der Unmöglichkeit gesprochen, sozusagen ein Inventarium aufzustellen, das alle Renaissancegebäude der Wachau enthalten würde. Aber schon die im Aufsatz vorkommenden Beispiele dürften dem interessierten Leser doch eine genügende Vorstellung verschafft haben, wie sehr neben anderen Stilepochn auch die Renaissance vielen Bauten dieses schönen Erdenflecks ihr Gepräge aufgedrückt hat.

AN DIE PRACHATITZER MATURANTEN!

Im Juli dieses Jahres sind es 52 Jahre, seit die erste Matura in dem deutschen Gymnasium in Prachatitz abgehalten wurde. Es lebt noch eine Anzahl von Kollegen aus den älteren und jüngeren Jahrgängen. Wir können nicht, so wie früher, uns in Prachatitz treffen und haben deshalb beschlossen, am 13. und 14. Juli 1957 eine Zusammenkunft in Waidhofen an der Thaya zu veranstalten. 30 Kollegen der verschiedenen Jahrgänge haben sich schon bereit gefunden; auf dem Wege der Zeitung möchten wir alle diejenigen verständigen, die wir nicht erfassen konnten.

Ausschuß der Prachatitzer Studenten,

Anschrift: Dr. Ambros Purkyt, Waidhofen an der Thaya.

Heimatkundliche Zeitschriftenschau

Österreichische Zeitschrift für Volkskunde, Heft 1/1957. Herausgegeben vom Verein für Volkskunde in Wien VIII., Laudongasse 19.

Inhalt: Franz Kollreider „Katalog zum Museum bäuerlicher Arbeitsgeräte in Schloß Bruck, Lienz." Konnten wir in der Folge 3/4, 1957 der „Waldviertler Heimat" auf die Bestrebungen in Wels ein oberösterreichisches Landwirtschaftsmuseum zu errichten, hinweisen, so zeigt der genannte Beitrag, daß dieser Gedanke in Tirol bereits zum Teil in die Tat umgesetzt wurde. Unmittelbarer Anlaß war auch hier für die Gegenwart und Zukunft festzuhalten, unter welchen Voraussetzungen, bezw. mit welchen Mitteln die Bauern bisher ihre Arbeit verrichten mußten. Haben doch die letzten Jahrzehnte in früher ungekanntem Tempo auch die Landwirtschaft in den Bereich der Technik gezogen. Schon im Winter 1950/51 hat eine Vereinigung namhafter Vertreter des tirolischen Kulturlebens unter Vorsitz des Landeskulturreferenten Prof. Dr. Hans Gamper und des Univ. Prof. Dr. Hermann Wopfner beschlossen, ein solches Museum in drei Etappen zu errichten, das den jeweiligen landwirtschaftlichen Lehranstalten des Landes in Lienz, Imst und Rotholz angeschlossen und von den dortigen Lehrern betreut werden sollte. Verschiedene Gründe ließen es geboten erscheinen, die Osttiroler Sammlungen in den noch leerstehenden Zwingeranlagen des Schlosses Bruck bei Lienz unterzubringen. Eine Fläche von ca. 300 Quadratmetern wurde adaptiert, so daß dort im Juni 1955 das neue Museum bäuerlicher Arbeitsgeräte mit ca. 250 Inventarnummern der Öffentlichkeit übergeben werden konnte.

Weitere Beiträge dieser Folge: Montavoner Sensenhändler; Zu den Sagen von Hundemenschen von unserem Mitgliede Franz Hutter, Melk. Ferners aus der Arbeit des Volkskundeatlasses; Nachrichten aus dem Archiv der österr. Volkskunde, Chronik der Volkskunde und Literatur der Volkskunde.

„Unsere Heimat", Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich und Wien. Nummer 3-4, 1957. Inhalt: Stefan Denk „Neue römerzeitliche Funde im Erlaufgebiet 1953-56. Dr. Franz Schmutz-Höbarthen „Ein schäferliches geistliches Volkslied aus dem Waldviertel". Lothar Machura „Naturschutzprobleme der Umgebung Wiens. Margarete Girardi „Ein kulturhistorisch interessantes Votivbild aus Niederösterreich" (Frauenhofen). Kleine Mitteilungen; Berichte (unter diesen besonders F. Kainz, Mautern „Fundberichte Mautern 1956" und „Ein Donaumuseum in Petronell" von Dr. Lothar Machura). Besprechungen. Vereinsnachrichten und Veranstaltungsprogramm.

Natur und Land. Blätter für Naturkunde und Naturschutz. Offizielles Organ der österr. Naturschutzstellen. Herausgegeben vom Österreichischen Naturschutzbund, Wien I., Burgring 7. Heft 5, 1957. Inhalt: Dr. Walter Frenzl, Das Naturerlebnis und unsere Großstadtjugend. Dr. Gustav Wendelberger, Hecken- oder Drahtkoppellandschaft. Dr. F. Kasy, Die Sandsteppe bei Oberweiden im Marchfeld — ein schutzbedürftiges Refugium östl. Steppenarten in der Nähe Wiens. Naturkunde; Naturschutz; Büchertisch.

Auch Du

förderst die heimischen
Schriftsteller als Mitglied der

Buchgemeinschaft Heimatland

Bisher sind erschienen.

Band Nr. 1 Franz Schmutz-Höbarthen „Der Stieglitz", Bunte Verse.
Band Nr. 2 Wilhelm Franke „Menschen am Wegesrand", Erzählungen.
Band Nr. 3 Karl Cajka „Der gläserne Ritter", Märchen und Träume.
Band Nr. 4 Friedrich Sacher „Das Licht des Nachbars", Neue Erzählungen.
Band Nr. 5 Giebisch „Geschichten und Legenden"

In Vorbereitung:

Band 6 Walter Sachs „Die bewahrte Landschaft".

Farben, Lacke, Bürsten, Pinsel eigener Erzeugung. 2 Goldmedaillen bei der Gewerbeausstellung. Farbenonkel Ruzicka, Krems a. D., Untere Landstraße 57, Tel. 440 — Gegründet 1900.

Lieferant des Lehrerhausvereines

TONMÖBEL und MÖBELWERKSTÄTTEN

E. SACHSENEDER, LANGENLOIS

SPERR-, PANEEL-, RIFFEL-, LEDER-, EMAIL-, HOLZFASER-PLATTEN